



Athene Lebensversicherung AG

SFCR Bericht für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	4
S – Zusammenfassung.....	8
S.1 – Überblick	8
S.2 – Jüngste Entwicklungen	10
A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	11
A.1 – Geschäftstätigkeit	11
A.2 – Versicherungstechnische Leistung.....	14
A.3 – Anlageergebnis.....	17
A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	20
A.5 – Sonstige Angaben.....	22
B – Governance-System	23
B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System.....	23
B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit.....	29
B.3 – Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	31
B.4 – Internes Kontrollsystem	35
B.5 – Funktion der Internen Revision.....	39
B.6 – Versicherungsmathematische Funktion.....	41
B.7 – Outsourcing	43
B.8 – Sonstige Angaben.....	44
C – Risikoprofil.....	45
C.1 – Versicherungstechnisches Risiko.....	45
C.2 – Marktrisiko	47
C.3 – Kreditrisiko	50
C.4 – Liquiditätsrisiko	52

C.5 – Operationelles Risiko.....	54
C.6 – Andere wesentliche Risiken	56
C.7 – Sonstige Angaben.....	58
D – Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	59
D.1 – Vermögenswerte	59
D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen.....	66
D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten	71
D.4 – Alternative Bewertungsmethoden	74
D.5 – Sonstige Angaben	75
E - Kapitalmanagement.....	76
E.1 – Eigenmittel	76
E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	78
E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	79
E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	80
E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ...	81
E.6 – Sonstige Angaben	82
Anhang	83

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset-Backed-Securities
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Abteilung Aktuariat
AktG	Aktiengesetz
AnIV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von VU (Anlageverordnung)
ADAM	Athene Deutschland Anlagemanagement GmbH, Wiesbaden (vormals Delta Lloyd Anlagemanagement GmbH, Wiesbaden)
Athene GmbH (AD)	Athene Deutschland GmbH, Wiesbaden (vormals Delta Lloyd Deutschland AG, Wiesbaden)
Athene Holding Ltd. (AHL)	Athene Holding Ltd., Bermuda
Athene KG (ADKG)	Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ALV	Athene Lebensversicherung AG, Wiesbaden (vormals Delta Lloyd Lebensversicherung AG, Wiesbaden)
APK	Athene Pensionskasse AG, Wiesbaden (vormals Delta Lloyd Pensionskasse AG, Wiesbaden)
Athene Real Estate (AREM)	Athene Real Estate Management Company S.à r.l., Luxemburg (vormals Delta Lloyd Real Estate Management S.à r.l., Luxemburg)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BSM	Branchensimulationsmodell
BVE	BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CIO	Chief Investment Officer
CRA III	Credit Rating Agency Regulation

CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuar-Vereinigung
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EZB	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main
FCP	Fonds commun de placement (Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht)
FCP Athene	FCP Athene Real Estate Fund, Luxemburg (vormals Delta Lloyd Real Estate Fund, Luxemburg)
f.e.R.	für eigene Rechnung
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
FRC	Risk Committee Finanzen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
ggf.	gegebenenfalls
GIIPS	Staaten Griechenland, Italien, Irland, Portugal, Spanien
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Group Risk Committee Athene-Gruppe
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
HLV	Hamburger Lebensversicherung AG, Wiesbaden
HR	Human Resources
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IR	Interne Revision
IT	Abteilung Informationstechnologie

KA	Abteilung Kapitalanlage-Steuerung
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Krankenversicherung
LV	Lebensversicherung
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
MCR	Minimum Capital Requirement
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
Mio	Million
Nr.	Nummer
ORC	Risk Committee Operationelle Risiken
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
p.a.	per annum
PPP	Prudent Person Principle
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung Rech-VersV)
RePo	Repurchase Agreement (Rückkaufsvereinbarung)
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RO	Risk Owner
RSR	Regular Supervisory Report
RW	Abteilung Rechnungswesen
s.a.V.	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SOX	Sarbanes-Oxley Act
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem

UPC	Abteilung Unternehmenplanung, Controlling und Consulting
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG/ VAG n.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung ab dem 1. Januar 2016
VaR	Value at risk
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
vt.	versicherungstechnische
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
YE	Year End
Z.B.	Zum Beispiel
ZRM	Zentrales Risikomanagement

S – Zusammenfassung

S.1 – Überblick

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und Situation (Summary)

1.1. Geschäftstätigkeit & Geschäftsleistung

Die Athene Lebensversicherung AG („ALV“) ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolios), die im Rahmen des „Run-on“ zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell „Run-Off“ lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das „Run-On“ Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolios ausgerichtet.

Den Bruttoerträgen von 472.047 T€ (Vorjahr 519.465 T€) in 2016, die im Wesentlichen aus vereinnahmten laufenden Beiträgen und Einmalprämien sowie Kapitalanlageerträgen im Geschäftsjahr bestehen, stehen Bruttoaufwendungen von 442.108 T€ (Vorjahr 488.277 T€) gegenüber, welche im Wesentlichen aus Aufwendungen für Versicherungsfälle und Aufwendungen für Kapitalanlagen resultieren. Unter Berücksichtigung eines Rückversicherungsergebnisses von -3.316 T€ (Vorjahr -1.109 T€) ergibt sich im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis auf eigene Rechnung von 26.624 T€ (Vorjahr 30.079 T€). Im Geschäftsjahr wurde ein Kapitalanlageergebnis von 236.624 T€ (Vorjahr 267.274 T€) erwirtschaftet.

Einzelne wesentliche Entwicklungen im Geschäftsjahr sind zusammenfassend in Abschnitt S.2 beschrieben.

1.2. Governance-System

Das Governance-System der ALV wurde über den Berichtszeitraum weiter verbessert. Übergreifend wurden insbesondere die Solvency II betreffenden Leitlinien unternehmensweit aktualisiert und intern veröffentlicht.

Das ORSA, eine unternehmenindividuelle Risiko und Solvency Analyse in der Berichtsperiode, ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Die ALV bezog im Berichtszeitraum Outsourcing-Dienstleistungen ausschließlich von Gruppen-Unternehmen.

1.3. Risikoprofil

Das Risikoprofil der ALV zum Berichtsstichtag 31.12.2016 und seine Entwicklung im Geschäftsjahr 2016:

- Das versicherungstechnische Risiko konnte über den Run-off des Bestandes planmäßig reduziert werden.
- Das Marktrisiko konnte über den Run-off des Bestandes planmäßig reduziert werden.
- Das Kreditrisiko blieb weitestgehend unverändert, da dieses von Bankguthaben getrieben wurde.
- Das Liquiditätsrisiko blieb weiterhin vernachlässigbar, da die ALV hoch-fungible Kapitalanlagen hält.
- Das operationelle Risiko konnte durch die kontinuierliche Verbesserung interner Kontrollen und der Systeme selbst, durch die Weiterentwicklung von Leitlinien sowie die Schulung von Mitarbeitern weiter reduziert werden.

1.4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Positionen innerhalb der Solvabilitätsübersicht (Solvency II Bilanz) der ALV basiert auf Marktwerten. Die ALV hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 5.316.016 T€, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 4.751.935 T€ und Own Funds in Höhe von 564.081 T€. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen und der entsprechenden Bewertungen verweisen wir auf den Abschnitt D.

1.5. Kapitalmanagement

Die ALV hat im Geschäftsjahr 2016 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

Die Gesellschaft hat zum 31.12.2016 Own Funds in Höhe von 564.081 T€, wobei das SCR in Höhe von 275.730 T€ und das MCR in Höhe von 124.079 T€ gefordert waren. Die ALV verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional, wobei wir für weitere Informationen auf den Abschnitt E verweisen.

S.2 – Jüngste Entwicklungen

Folgende wesentlichen Entwicklungen haben sich in der Berichtsperiode ergeben:

Thema	Kurzbeschreibung	Reflektiert in Kapitel
Neue Vorstandsvorsitzende Frau Ina Kirchhof und Rotation im Aufsichtsrat	Frau Ina Kirchhof ersetzt seit 19. September 2016 den aus persönlichen Gründen zurückgetretenen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der ALV, Herrn Christof Göldi. Sie legt ihr Aufsichtsratsmandat nieder, und an ihrer Stelle wechselt Herr Deepak Rajan in den Aufsichtsrat.	B.1
Neue Rückversicherungsvereinbarung mit Swiss Re	Die Gesellschaft hat sich mit Datum vom 7. November 2016 auf eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geeinigt, allerdings unter Vorbehalt der Zustimmung durch die BaFin. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.	D & E
Interne Revision in ADKG ausgelagert	Unter Berücksichtigung der Vorgaben für Intra-Gruppen-Outsourcing wurde die Interne Revision vollständig an die Muttergesellschaft ADKG ausgelagert.	B.5
Investition in neue Fonds	<p><u>Investment in AGER</u></p> <p>Die ALV hat im Geschäftsjahr mit Vertrag vom 17. Mai 2016 einen Wertpapierspezialfonds „AGER Master Funds“ aufgesetzt, an dem die ALV 100% der Anteile hält und der in verschiedene Segmente wie Unternehmensanleihen oder Schuldscheindarlehen investiert.</p> <p><u>Investment in ACE</u></p> <p>Mit Vertrag vom 6. Dezember 2016 hat die ALV 79.999 Anteile am ACE Credit Allocation Fund I, Irland, erworben. Gegenstand des ACE Credit Allocation Fund I, Irland, sind alternative Vermögensanlagen durch Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Private Equity-, Kredit- und Immobilieninvestitionen.</p>	D

Die ALV macht in der Berichtsperiode keinen Gebrauch von der Option, nach Artikel 53 (1) der EU Rahmenrichtlinie Informationen im SFCR nicht zu veröffentlichen.

A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 – Geschäftstätigkeit

2. Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ALV ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Lebensversicherung, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ALV schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft und Dynamikerhöhungen kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von bestehenden Beständen und von Altbeständen, die im Rahmen des „Run-on®“ zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Der geografische Fokus der Geschäftstätigkeit ist während des Berichtszeitraumes Deutschland gewesen.

Die ALV ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG Gruppe).

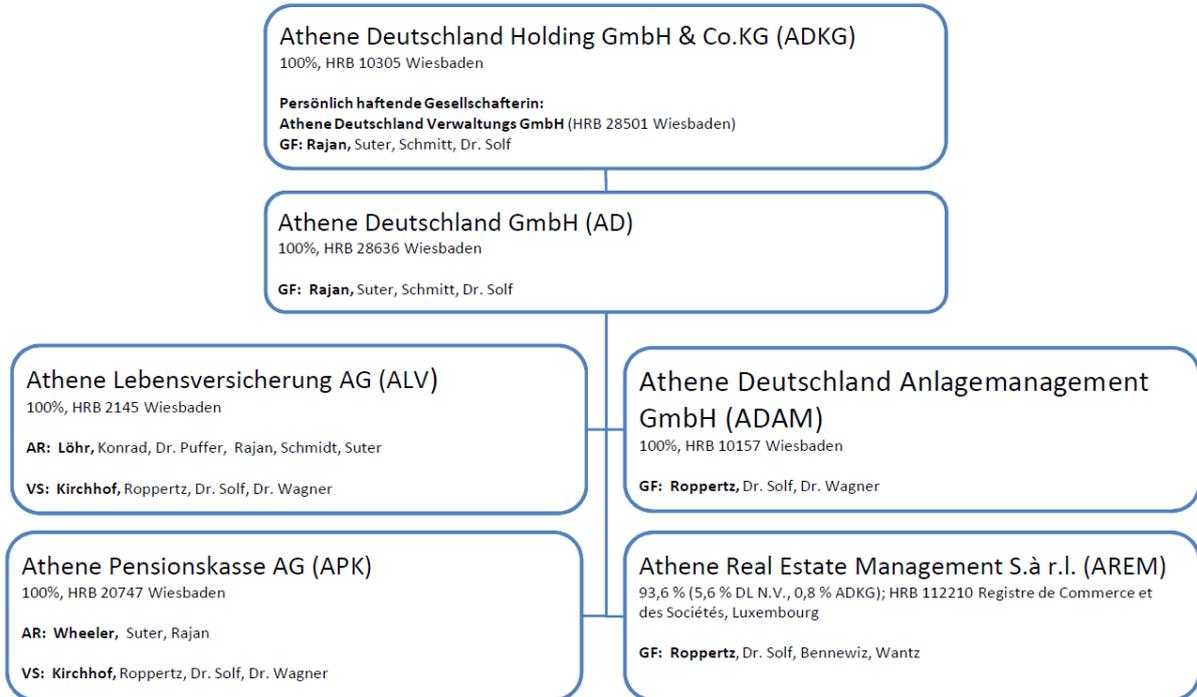
3. Geschäftstätigkeit der ALV

Ziel der Athene Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsplattform zu nutzen, mit deren Hilfe Run-off Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der ALV als Run-Off Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung auf ihr eigenes Bestandsführungssystem (soweit es ökonomisch sinnvoll ist, dieses zu nutzen) und die ganzheitliche Migration der potentiell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der ALV zum so genannten „Run-on®“ Business-Modell.

4. Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit einreichende Risikoträger ist:

Konzernstruktur der Athene Deutschland



Die Athene Deutschland GmbH, Wiesbaden, ist mit 100 Prozent am Grundkapital der ALV beteiligt. Die ALV wird in den HGB Teilkonzernabschluss und HGB Teilkonzernlagebericht der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG (oberste Muttergesellschaft), Wiesbaden, deren Tochtergesellschaft die Athene Deutschland GmbH ist, einbezogen. Die Athene Holding Ltd., Bermuda, hält per 31.12.2016 alle Anteile an der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden. Sie wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athene Holding Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athene Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. In die Konsolidierung ist die ADV über die ADKG eingegangen. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100% an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält die Beteiligungen an den operativen Gesellschaften und u.a. 100% an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe.

Die ALV hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags wird der Gewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 14.514 T€ an die Athene Deutschland GmbH abgeführt.

Betreffend der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung im Kapitel S.2., mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht.

5. Weitere Informationen

5.1. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

5.2. Kontaktdaten externer Prüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9585-0
Fax: 069 9585-1000

A.2 – Versicherungstechnische Leistung

6. Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Zur Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach HGB verweisen wir auf nachfolgende Darstellung der einzelnen Ergebniskomponenten (in T€). Während insgesamt im Geschäftsjahr 472.047 T€ Bruttoerträge (Vorjahr 519.465 T€) erzielt wurden, stehen diesen Bruttoaufwendungen von 442.108 T€ (Vorjahr 488.277 T€) gegenüber. Unter Berücksichtigung eines Rückversicherungsergebnisses von -3.316 T€ (Vorjahr -1.108 T€) ergibt sich im Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis auf eigene Rechnung von 26.624 T€ (Vorjahr 30.080 T€).

Werte in T€ und gemäß HGB	2016	2015	Veränderung
Bruttoerträge	472.047	519.465	-47.418
Verdiente Beiträge	205.189	222.238	-17.049
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	4.235	4.579	-344
Erträge aus Kapitalanlagen	262.623	292.648	-30.025
Bruttoaufwendungen	442.108	488.277	-46.169
Aufwendungen für Versicherungsfälle	413.465	410.575	2.890
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	-19.348	16.442	-35.790
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	8.096	22.000	-13.904
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	11.598	10.533	1.065
Aufwendungen für Kapitalanlagen	26.000	25.375	625
Sonstiges versicherungstechnische Ergebnis	2.297	3.352	-1.055

Versicherungstechnisches Ergebnis (Brutto)	29.939	31.188	-1.249
Rückversicherungsergebnis	-3.316	-1.108	-2.208
Versicherungstechnisches Ergebnis (für eigene Rechnung)	26.624	30.080	-3.456

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der ALV Run-Off-Geschäftsbereiche „Health Insurance“ (Berufsunfähigkeit), „Insurance with profit participation“ (Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung) und „index-linked and unit-linked insurance“ (FLV) dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ ist die Line of Business „Insurance with profit participation“ das wesentliche Geschäftsfeld der ALV, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die ALV ist. Die Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Geschäftsbereiche der ALV	Bruttobeiträge in T€	Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in T€	Sonstige Aufwendungen (Verwaltungs-, Kapitalanlagen und Schadenmanagement-Aufwendungen) in T€
Health Insurance	27.325	11.979	1.900
Insurance with profit participation	154.212	364.155	23.852
index-linked and unit-linked insurance	21.824	33.009	1.552

7. Rückversicherung

Als wichtigste Minderungstechnik in dem Versicherungstechnischen Ergebnis der ALV wird die passive Rückversicherung verwendet. Hierbei hat die ALV aktuell Summen-Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das FLV-Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen.

Neuer Quotenrückversicherungs-Vereinbarung mit der Swiss Re Europe S.A.

Die ALV hat mit Datum vom 7. November 2016 eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen, die jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung der BaFin steht. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die Vereinbarung ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 wirksam und umfasst alle Versicherungsverträge, die im Direktvertrieb abgeschlossen wurden und sich zum 1. Januar 2016 im Bestand der Gesellschaft befunden haben.

Sich bereits vor Beginn der Rückversicherungsbeziehung unter Rückversicherungsschutz von Dritten befindliches Lebensversicherungsgeschäft bleibt davon unberührt.

A.3 – Anlageergebnis

8. Kapitalanlageergebnis ALV

Das Kapitalanlageergebnis der ALV (in T€) nach HGB setzt sich aus Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie der Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste für den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung zusammen. Die Erträge aus Kapitalanlagen für das Jahr 2016 sind 238.450 T€ (Vorjahr 255.387 T€) und die Aufwendungen aus Kapitalanlagen betragen 17.384 T€ (Vorjahr 18.821 T€), was zu einem Anlageergebnis ohne Berücksichtigung der FLV von 221.066 T€ (Vorjahr 236.566 T€) führt. Mit Berücksichtigung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis unter Berücksichtigung der FLV von 236.624 T€ (Vorjahr 267.274 T€).

Die Zusammensetzung der Einzelkomponenten des Kapitalanlageergebnisses ist in nachfolgender Tabelle übersichtlich dargestellt:

Werte in T€ und gemäß HGB	2016	2015	Veränderung
Erträge aus Kapitalanlagen (ohne FLV)	238.450	255.387	-16.937
Erträge aus anderen Kapitalanlagen (inkl. Erträge aus Grundstücken)	136.940	156.045	-19.105
Erträge aus Zuschreibungen	12.609	10.889	1.720
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	88.901	88.453	448
Aufwendungen aus Kapitalanlagen (ohne FLV)	17.384	18.821	-1.437
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	12.363	7.654	4.709
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	3.948	11.000	-7.052
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.073	167	906
Kapitalanlageergebnis (ohne Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste aus FLV)	221.066	236.566	-15.500
Nicht realisierte Gewinne (FLV)	24.173	37.262	-13.089
Nicht realisierte Verluste (FLV)	8.615	6.554	2.061

Kapitalanlageergebnis (unter Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste aus FLV)	236.624	267.274	-30.650
---	----------------	----------------	----------------

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Erträge aus Kapitalanlagen	136.940
Inhaberschuldverschreibungen	60.062
Aktien und Spezialfonds	25.158
Schuldscheindarlehen	22.266
Namenschuldverschreibungen	15.657
Hypotheken	4.835
Andere Kapitalanlagen	4.232
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	2.291
Laufende Erträge FLV	2.004
Policendarlehen	335
Übrige Ausleihungen	100
Erträge aus Zuschreibungen	12.609
Aktien und Spezialfonds	9.552
Hypotheken	2.839
Übrige Ausleihungen	218
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	88.901
Inhaberschuldverschreibungen	75.879
Namenschuldverschreibungen	11.101
Schuldscheindarlehen	1.766
Übrige Ausleihungen	95
Aktien und Spezialfonds	60
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	12.363
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	3.948
Hypotheken	1.557
Inhaberschuldverschreibungen	842
Aktien und Spezialfonds	810
Übrige Ausleihungen	739
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1.073
Inhaberschuldverschreibungen	957
Aktien und Spezialfonds	116

Die ALV hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle zu berichten ist.

Ergänzend die Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Kapitalanlagenkategorie	Dividenden	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
Staatsanleihen	-	56.424	55.380	16.634
Unternehmensanleihen	-	50.223	32.409	-41
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Spezialfonds	24.415	-	-55	9.161
FLV	2.004	-	-1.878	17.435

A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

9. Sonstiges Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Kapitalanlagenergebnis sind entsprechend in den Kapiteln A.2. und A.3. erläutert. Weitere Bestandteile des Gesamtergebnisses der ALV nach HGB sind noch das sonstige und das außerordentliche Ergebnis. Das sonstige Ergebnis der ALV betrug im Geschäftsjahr -11.735 T€ (Vorjahr -5.725 T€). Der Rückgang des sonstigen Ergebnisses ist darauf zurückzuführen, dass einmalige Erträge aus geschlossenen Verträgen in 2015 im Geschäftsjahr 2016 nicht mehr anfielen.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Werte in T€ und gemäß HGB	2016	2015	Veränderung
Sonstige Erträge	7.409	15.126	-7.717
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	5.507	10.119	-4.612
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	359	1.763	-1.404
Übrige sonstige Erträge	1.543	3.244	-1.701
Sonstige Aufwendungen	19.144	20.851	-1.707
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	12.494	10.540	1.954
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	4.022	4.208	-186
Übrige sonstige Aufwendungen	2.628	6.103	-3.475
Sonstiges Ergebnis	-11.735	-5.725	-6.010

10. Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis resultiert ausschließlich aus außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 537 T€. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den

ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe von 8.051 T€ bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel angesetzt.

11. Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen bei der ALV keine wesentlichen Leasingverträge.

A.5 – Sonstige Angaben

Die ALV plant derzeit konkret, zur Unterstützung des Geschäftsmodells eine zentrale Servicegesellschaft innerhalb der deutschen Unternehmensgruppe einzurichten. In diese soll die Bestandsverwaltung der ALV sowie eventuell daneben bestehender weiterer Lebensversicherungsgesellschaften ausgegliedert werden. Dies betreffe den bereits vorliegenden Bestand als auch zukünftig zu übernehmende Bestände. Die Vergütungsregelungen innerhalb des ADKG Konzern sollen dabei so gestaltet werden, dass bei den Versicherungsgesellschaften a priori keine Kostenverluste eintreten.

B – Governance-System

B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System

12. Governance der Aufbauorganisation

Neben der extrinsischen Governance durch die Hierarchie der ALV pflegt das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (VMAO: bei der ALV besteht dieses aus Vorstand und Aufsichtsrat) eine Unternehmenskultur der Vorsicht und Kooperation, die insbesondere den Sicherheitsansprüchen an eine Lebensversicherung Rechnung trägt.

12.1. VMAO: Aufsichtsratsgremien

Der Aufsichtsrat der ALV hat 6 Mitglieder, davon zwei Arbeitnehmervertreter auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Mit Wirkung zum 19. September 2016 hat Frau Ina Kirchhof ihr Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Dezember 2016 wurde Herr Deepak Rajan zum 1. Dezember 2016 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt. Sämtliche Unternehmen der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des § 24 VAG betreiben, sind zu 100% im Aktienbesitz der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, die ihrerseits per 31.12.2016 im hundertprozentigen Besitz der Athene Holding Ltd. ist. Alle Veränderungen (Zusammensetzung, Laufzeit etc.) innerhalb des VMAO werden der Aufsichtsbehörde durch das Direktionssekretariat der ALV unverzüglich mitgeteilt. Ergänzend existieren ein Audit- and Risk-Committee sowie der Arbeitsausschuss, die als separat tagende Gremien in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen.

12.2. VMAO: Vorstände und Verteilung der Geschäftsbereiche

Die Ressort-Verteilung im Vorstand ist nachfolgend aufgeführt:

Ina Kirchhof

Vorsitzende des Vorstandes (ab 19. September 2016)

Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Direktionssekretariat
Ausgliederungsbeauftragte Revision
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Rückversicherung

Christof W. Göldi

Vorsitzender des Vorstandes (bis 19. September 2016)

Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Direktionssekretariat
Revision
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Rückversicherung

Heinz-Jürgen Roppertz
Ordentliches Vorstandsmitglied

Rechnungswesen
Finanzwesen
Finanzplanung
Kostenplanung
Zentraleinkauf
Steuern

Dr. Michael Solf
Ordentliches Vorstandsmitglied

Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken

Dr. Thorsten Wagner
Ordentliches Vorstandsmitglied (ab 1. März 2016)

Aktuariat
Risikomanagement

12.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die ALV hat die vier Schlüsselfunktionen

- Compliance
- Interne Revision
- Versicherungsmathematische Funktion
- Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)

besetzt.

Zur Unterstützung der Compliance-Aufgaben in den Unternehmen sind die folgenden Aufgaben durch den Vorstand festgelegt und jeweils mit einem/r Verantwortlichen und einem/r Stellvertreter/in besetzt worden:

- Compliance Beauftragter/Officer
- Datenschutzbeauftragter
- Geldwäschebeauftragter
- Fraud Manager
- *Treuhänder**
- Qualitäts- und Beschwerdemanager
- Outsourcingbeauftragter

**Externe, vom Aufsichtsrat bestellt (§ 128 Abs.3 VAG)*

12.4. Aufbauorganisation und die drei Verteidigungslinien

Neben dem VMAO - im Sinne von Aufsichtsrat und Vorstand – ist in der ALV das Modell der drei Verteidigungslinien umgesetzt, wobei wir an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel B.4. verweisen.

12.5. Komitees der ALV

Folgende Komitees sind in der ALV etabliert:

- Aufsichtsrat (AR)
- Audit and Risk Committee des AR
- Arbeitsausschuss des AR

- Vorstand
- Group Risk Committee (GRC)
- Financial Risk Committee (FRC)
- Operating Risk Committee (ORC)
- Asset-Liability Management Committee (ALM)
- Investment Committee
- Geschäftsführersitzung für den FCP
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne (Spezial-) Fonds

Die Kontrolle des Risikomanagements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision. Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

12.6. Solvency II Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II erarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden, die vom Gesamtvorstand verabschiedet und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen wurden. Die Vorgaben der Leitlinien werden in Richtlinien und ggf. Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

13. Governance der Ablauforganisation

13.1. Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

13.2. Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien zum Governance-Bereich beschriebenen Aufgaben der einzelnen Governance-Funktionen muss die Zusammenarbeit der Funktionen des Governance-Systems gewährleistet sein. Wichtig für das gesamte Governance-Gerüst ist dabei, dass die bestehenden Schnittstellen und Überschneidungen definiert und zwischen den Governance-Funktionen kommuniziert und die Einhaltung der damit verbundenen Arbeitsschritte gegenseitig überprüfbar sind.

Die Compliance-Funktion prüft insbesondere die ordnungsgemäße Einrichtung der übrigen Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion. Sie berät, unterstützt und leitet gegebenenfalls für ihre Compliance-Verantwortung wichtige Schlussfolgerungen ab.

Die Risikomanagement-Funktion überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bezieht Erkenntnisse über Rechtsrisiken aus Compliance-Sicht in die Gesamtrisikoerfassung und –betrachtung mit ein. Sie ist verantwortlich für die Identifikation und Bewertung von Unternehmensrisiken und arbeitet mit der VMF eng zusammen, um die Modellierung versicherungsmathematischer Risiken und die Bewertung der Kapitalanforderungen als auch die ORSA-Berechnungen abzusichern.

Die VMF verantwortet die Angemessenheit und Wirksamkeit der zur Bewertung der für die versicherungstechnischen Rückstellungen genutzten Methoden, Modelle und Daten und die den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen und dokumentiert die aktuariellen Grundlagen der Rückstellungsbewertung. Sie beurteilt im Rahmen der aktuellen strategischen Lage Fragen der Rückversicherungsvereinbarungen, wobei die Unabhängigkeit der Bewertungen sichergestellt wird. Sie liefert auch die für die Risikomodellierung notwendigen Daten an das Risikomanagement.

Die Interne Revision (IR)-Funktion prüft u.a. die Angemessenheit und Wirksamkeit der anderen Schlüsselfunktionen und der jeweiligen Aufgaben. Sie unterrichtet die entsprechenden Funktionen über Feststellungen und kann bei der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen oder der Vereinbarung konkreter Maßnahmen mit ihnen zusammenarbeiten

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse. Sie wirken im Rahmen ihrer Aufgaben beratend an deren Entscheidungen mit. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire (i. S. v. ohne Bevorzugung und/oder Benachteiligung) und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis für die Wichtigkeit einer gesunden Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Zu dieser Unterstützung gehört neben der Ausstattung mit den ausreichenden Ressourcen auch die ungeteilte Wertschätzung der die Positionen der Schlüsselfunktionen inne habenden Personen. Dieser „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität jederzeit gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil einer alle verpflichtenden Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Governance-Funktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Governance-Funktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der Internen Revision. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Alle Beteiligten sind sich bei der Zusammenarbeit darüber bewusst, dass die Erfüllung der Normen, die durch Solvency II festgelegt werden, nicht unterboten werden darf.

Die Geschäftsleitung stellt durch ein Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Funktionen im Sinne der Compliance Leitlinie erkannt, minimiert und/oder einer Lösung zugeführt werden. Aus den gemachten Erfahrungen nach Einführung von Solvency II werden, wo erforderlich, kontinuierlich notwendige Anpassungen an Prozessen und Verfahren vorgenommen. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass aufgrund der oben erwähnten einflussfreien Arbeit der Schlüsselfunktionen Meinungsverschiedenheiten in einem bewährten Verfahren gelöst werden.

14. Wesentliche Änderungen des Governance Systems im Berichtszeitraum

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems; wir verweisen jedoch ergänzend auf die Ausführungen unter Kapitel 12.6. betreffend der Erstellung spezieller Solvency II Leitlinien.

15. Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- unechte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen dabei die gesetzlichen und regulativen Vorgaben. Insbesondere in der derzeitigen "Run-off"-Situation der ALV ist es zur fortlaufenden Geschäftsfähigkeit erforderlich, dass Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken dieser Situation gerecht werden. Die gesonderten Regelungen der Vergütungsgrundsätze der Aufsichtsräte, Vorstände und Leitenden Angestellten sind nachfolgend aufgezeigt.

15.1. Aufsichtsräte

Nach § 8 der Satzung der ALV i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der Athene Deutschland Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung für das höchste Amt einmalig zu zahlen. Das heißt, es werden bei mehreren Ämtern nicht mehrere Vergütungen gezahlt. Die Vergütung unterscheidet dabei zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

15.2. Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ALV i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die einzelnen definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Der Schwerpunkt der Vergütungspolitik der Vorstände der ALV liegt aufgrund der Run-Off Geschäftsstrategie auf fixen Vergütungskomponenten (derzeit beträgt der Anteil der variablen Vergütung auf Vorstandsebene ca. 40% der Fix-Vergütung).

15.3. Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen, sogenannten HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

16. Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die ALV keine Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die ALV ausüben und Mitgliedern des VMAO, ausgeführt.

17. Bewertung des Governance-Systems

Die ALV bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der der Geschäftstätigkeit inhärenten Risiken als jederzeit gegeben.

Das Governance-System der ALV entspricht grundsätzlich den Anforderungen für die effektive Steuerung eines Lebensversicherungsunternehmens. Darüber hinaus tragen das formale und das informelle Governance-System der Run-off Situation der ALV Rechnung. Dazu gehören insbesondere:

- Steuerung des Run-offs im Interesse der Versicherungsnehmer
- Personalführung im Hinblick auf Abwicklung des Altbestandes und Run-on® durch Bestandsübertragungen
- Kontrollen, die sich an den Kernrisiken und der operativen Infrastruktur der ALV orientieren

B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

18. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG-Gruppe zu gewährleisten.

Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden vier Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

18.1. Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und bei dem mitbestimmten Aufsichtsrat der ALV nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bestellt.

Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG; Geschäftszeichen BA 53-FR 1903-2012/0003“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Die notwendigen Daten aller Aufsichtsratsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV liegt eine Genehmigung der BaFin vor.

18.2. Vorstand

Die Vorstände der ALV bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt.

Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder ebenfalls vor.

18.3. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter (siehe unten) gelten, nach der Ernennung durch den Vorstand auch zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Die Schlüsselfunktionsträger werden der BaFin nach der Ernennung mit den geforderten Inhalten unverzüglich gemeldet. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) an die jeweilige Schlüsselfunktion in den Vordergrund gestellt. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Inhaber von Schlüsselfunktionen vor.

18.4. Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bereits bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungsangebote, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind dabei die für jede Stelle in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder und freigestellte Betriebsräte). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung

Alle weiteren Instrumente greifen auf die in der Stellenbeschreibung aufgeführten Anforderungen zurück.

Eine neu zu besetzende Stelle wird nach einer detaillierten Personalanforderung auf Grundlage der jeweiligen Stellenbeschreibung durch den Gesamtvorstand genehmigt, nachdem vorher die Abteilungen Unternehmensplanung (für die organisatorische Einordnung), Personal (für die Einhaltung personalpolitischer Standards, inkl. Qualifikation und Zuverlässigkeit) sowie Unternehmensplanung/Controlling (für die Kostenplanung) Stellungnahmen zu der Stellenanforderung abgegeben haben.

Der Einstellungsprozess stellt die Vollständigkeit aller notwendigen Unterlagen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Lebenslauf inkl. Zeugnisse, spezielle unternehmensinterne Erklärungen bspw. zu Compliance, Schweigepflicht, etc.) sicher, ohne die eine Einstellung nicht durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist noch ein Assessment Center und/oder ein computergestütztes Auswahl- und Potentialerkennungsinstrument vorgesehen. Auch bei der Ergebnisfeststellung dient die jeweilige Stellenbeschreibung als Grundlage. Liegen relevante Gründe bspw. durch den Nachweis entsprechender Erfahrungswerte hinsichtlich bestehender Führungs- bzw. Managementkompetenzen vor, kann auf diesen Bestandteil des Auswahlverfahrens verzichtet werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und im Fall einer durch den Betriebsrat vertretenen Interessengruppe im Vorfeld abzustimmen.

Der Festeinstellung vorgeschaltet ist in der Regel eine sechsmonatige Probezeit. In dieser Probezeit werden auf Grundlage der Stellenbeschreibung und einer dazu mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung Probezeitgespräche durchgeführt. In diesen werden die feststellbaren gezeigten Leistungen innerhalb der Probezeit zwischen direktem Vorgesetzten und neuem Mitarbeiter besprochen und dokumentiert. Die dokumentierten Probezeitgespräche dienen als Grundlage der Übernahmeentscheidung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

18.5. Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

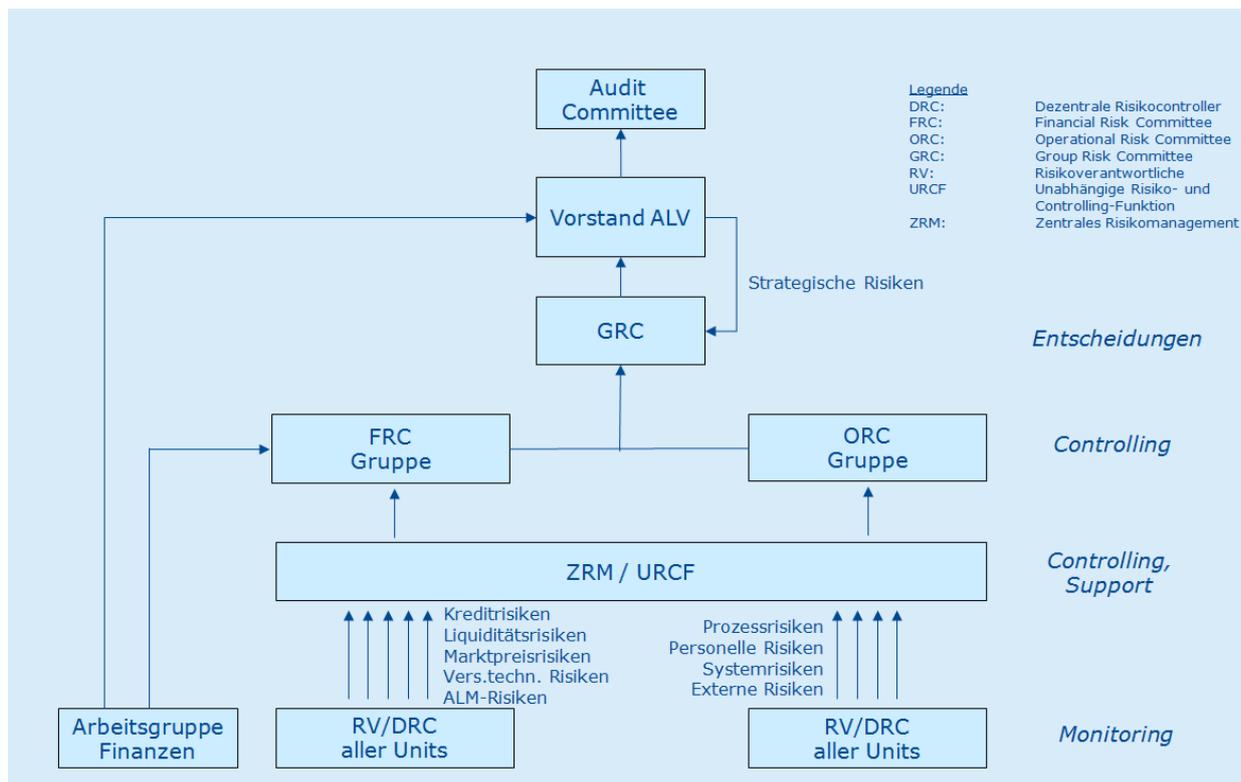
Die Personalabteilung ist Teilnehmer des Risk Committees Operationelle Risiken (ORC), um personelle Risiken, Prozessrisiken und weitere externe Risiken frühzeitig und vollständig zu erkennen, um angemessene Maßnahmen abwägen und einleiten zu können. Alle Governance-Aktivitäten der Personalabteilung sind darauf fokussiert, die Anforderungen der Vorgaben von Solvency II unter Beachtung der gültigen Verordnungen zu erfüllen.

B.3 – Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

19. Risikomanagement und Risikomanagement-System

19.1. Struktur

Die folgende Abbildung stellt das Zusammenwirken der in der Gruppe der ALV bestehenden Aufgabenträger im Risikomanagement dar.



Das Risikomanagement der ALV wird als die Gesamtheit aller systematischen Maßnahmen zur Bewältigung und Steuerung von Risiken definiert. Dies beinhaltet die möglichst frühe Identifikation sowie regelmäßige Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken, die die ALV im Hinblick auf ihre Zielerreichung sowie ihren Bestand als Unternehmen gefährden.

Von zentraler Bedeutung ist das Prinzip der Funktionstrennung, nach dem Funktionen mit operativer Risikosteuerung von Funktionen mit Risikocontrollingaufgaben bis zur Ebene der Geschäftsleitung getrennt sein müssen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Wer für den Aufbau einer Risikoposition verantwortlich ist, darf diese nicht gleichzeitig überwachen und kontrollieren. Diese Trennung ist bei der ALV gegeben.

19.2. Prozess

Der Risikomanagementprozess lehnt sich an regulatorische Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risikomanagement an. Er durchläuft kontinuierlich nacheinander folgende Phasen:

- Risikostrategie
- Risikoidentifikation und -erfassung
- Risikoanalyse und -bewertung

- Risikoüberwachung und -steuerung
- Berichterstattung und Kommunikation

Auf Basis der Berichterstattung erfolgt gegebenenfalls eine erneute Festlegung/Überprüfung der Risikostrategie und ein erneutes Durchlaufen des Regelkreises. Der Regelkreis des Risikomanagementsystems (RMS) wird in jedem Geschäftsjahr erneut durchlaufen.

In die Erstellung der Risikostrategie finden sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Kapitalanlagestrategie Eingang.

Die vollständige Risikoidentifikation und -erfassung erfolgt einmal jährlich in einer vom Zentralen Risikomanagement (ZRM) moderierten Risikoinventur sowie kontinuierlich in den institutionalisierten Gremien der ALV. Die Risiken werden in einem Risikoinventar geführt. Die Basis für die Erfassung aller relevanten Angaben zu den einzelnen Risiken bilden die Risikokarten, in denen je Risiko die Definition, Risikokategorie, Beschreibung etc. sowie Informationen zur Steuerung und Überwachung der Risiken (Solvency Capital Requirement, inkl. Bewertungsmethodik sowie allgemeine Angaben) aufgeführt sind. An der Risikoinventur für die finanziellen Risiken nehmen CRO, CIO, URFC plus Stellvertreter sowie die Versicherungsmathematische Funktion VMF teil.

Im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung werden individuelle Risikobewertungen einerseits unter Best-Estimate-Annahmen vorgenommen. Andererseits wird das Gesamtrisiko auch im Hinblick auf die Veränderung einzelner Faktoren (so genannte Stresse) bzw. auf die Veränderung verschiedener Faktoren (so genannte Szenarien) untersucht.

Die ALV nutzt für die Bestimmung des regulatorischen SCR die unter Solvency II vorgegebene Standardformel. Das SCR wird in der Standardformel unter Verwendung des Value At Risk (VaR) der Basiseigenmittel auf ein Konfidenzniveau von 99,5 % pro Berechnungsmodul auf einen Einjahreshorizont kalibriert. Für die Berechnung des GSB wird dieses Konfidenzniveau unternehmensindividuell herangezogen. Diese Festlegung wird jährlich im Rahmen der Aktualisierung der Risikostrategie durch den Vorstand überprüft.

Die Risikoüberwachung und -steuerung soll mittels eines Limitsystems erfolgen, in dem je Risiko so genannte Risikoappetite und -toleranzen festgelegt werden. Die Einhaltung der Limite wird mit Hilfe eines Ampelsystems überwacht. Bei Erreichen bzw. Überschreiten festgelegter Warnwerte müssen vorher festgelegte Maßnahmen eingeleitet werden. Der Maßnahmenkatalog ist auf der jeweiligen Risikokarte dokumentiert.

Die Berichterstattung und Risikokommunikation wird von ZRM koordiniert. Die vierteljährlichen internen ORSA-Updates werden in den entsprechenden Gremien vorgestellt. Die externe Berichterstattung und Risikokommunikation erfolgt über:

- ORSA-Bericht an die Aufsicht (jährlich)
- RSR (jährlich)
- SFCR (jährlich)
- Geschäftsbericht (jährlich)
- QRTs (jährlich, quartärllich)
- Wirtschaftsprüfer-Berichte (jährlich)
- Sonderberichte / Anfragen Aufsichtsbehörde (ad hoc)

ZRM koordiniert ebenso die Erstellung interner Berichte. Diese dienen dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat zur Information über den aktuellen Stand der Risikolage.

Integration des Risikomanagements in die Aufbau- und Ablauforganisation

Die ALV versteht sich als risikobewusstes Unternehmen. Chancen und Risiken werden gegeneinander abgewogen. Hierbei handelt es sich nicht um die Eliminierung sämtlicher Risiken, sondern um das Erkennen von Risiken und das Beherrschen dieser Risiken auf einem akzeptablen Niveau. Der Prognose- und Betrachtungszeitraum umfasst im Regelfall fünf Jahre, entsprechend dem ORSA-Prozess. Daran werden die Risikostrategie und Risikotragfähigkeit sowie das Risikoreporting ausgerichtet.

Die für die ALV geltenden Risikokategorien und -beschreibungen entsprechen derzeit den Definitionen gemäß Rundschreiben 03/2009 (VA) unter Berücksichtigung des DRS 20 und seit 1.1.2016 gemäß Solvency II und gelten konzernweit. Alle wesentlichen Risiken aller zur ADKG Gruppe gehörenden Gesellschaften sind in das konsolidierte Berichtswesen zum Risikomanagement einbezogen.

Anhand der Unternehmensstrategie sowie der Kapitalanlagestrategie wird das Risikoprofil der ALV erstellt und das zur Verfügung stehende Risikokapital zielgerichtet den definierten Risikokategorien zugeteilt. Dies bildet die Grundlage für das Risikolimitsystem, aus dem bei Überschreiten der definierten Limite Maßnahmen zur Risiko- steuerung abgeleitet werden. Unterjährig werden die Einhaltung dieser Limite sowie die Risikotragfähigkeit kontinuierlich überwacht.

Für die operative Steuerung der Einzelrisiken sind Risk Owner verantwortlich. Diese haben die Aufgabe, vierteljährlich die Identifikation und Bewertung ihrer Risiken vorzunehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Risikobewertung der ALV sind Grundlage für das ebenfalls vierteljährliche Berichtswesen. Die Bewertung der dabei zu verwendenden Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenhöhen erfolgt unter Zugrundelegung von quantifizierten Kategorien, die in ihrer Ausprägung individuell definiert und dokumentiert sind.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die quartalsweise tagenden Gremien Group Risk Committee (GRC), Financial Risk Committee (FRC) und Operational Risk Committee (ORC) ein gemeinsames Verständnis im Management der Risikolage und begleiten aktiv die Risikocontrollingprozesse. Die Kontrolle des Risiko- managements der ALV erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand sowie die Interne Revision.

20. ORSA Prozess

20.1. Beschreibung

Zentrale Bestandteile des Risikomanagementsystems sind die Identifikation, die Bewertung, die Überwachung, das Berichtswesen sowie die Steuerung von Risiken. Hierbei ist das Own Risk and Solvency Assessment (kurz: ORSA) unter dem Aufsichtsregime Solvency II von besonderer Relevanz. Das VAG in seiner ab 01.01.2016 gültigen Fassung führt in § 27 VAG das ORSA als unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die fester Bestandteil der Geschäftsstrategie sein und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen einfließen soll.

Die Solvenz-Situation unter Solvency II unterliegt – gerade bei deutschen Lebensversicherungsunternehmen – einer hohen Volatilität. Diese Volatilität ist für die ALV und damit auch die ADKG durch den „Run-Off“ des Versicherungsportefeuilles maßgeblich durch aktiv-seitige Änderungen und Risiken durch etwaige Schwankungen an den Kapitalmärkten bestimmt.

Insofern fokussiert die ALV für die quantitative Analyse im ORSA primär auf entsprechende, für die Gesellschaften relevante Variationen an den Kapitalmärkten und deren Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung sowie das benötigte Risikokapital. Die ALV analysiert sowohl die Bedeckungsquoten nach dem Standardmodell-Ansatz von Solvency II als auch unter Zugrundelegen des Ansatzes zum Gesamtsolvabilitäts- bedarf (GSB). Dabei werden die Solo-Risikokapitalbedarfe im GSB durch Skalierung mit den jeweiligen Werten

aus dem Standardmodell gewonnen. Die ALV erachtet diese Approximation für hinreichend genau, hat aber schon eine IT-technische Erweiterung geplant, ab 2017 auch die GSB-Berechnungen analog zu den Berechnungen des Standardmodells ohne Skalierungen vorzunehmen.

Die ALV nutzt den ORSA für die konsequente Verzahnung der verschiedenen risikorelevanten Bereiche. Durch diese Einbindung setzt sich die ALV intensiv mit ihren aktuellen und zukünftigen Risiken auseinander und bestimmt kontinuierlich ihr Risikoprofil. Weiter nutzt die ALV den ORSA dazu, sich mit der eigenen Risikosituation dezidiert auseinander zu setzen und zugleich die Bildung einer ausgeprägten Risikokultur im Unternehmen zu fördern. Neben der kontinuierlichen Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Analyse des Risikoprofils und des daraus resultierenden individuellen Kapitalbedarfs bezweckt der ORSA, das Risikomanagement der ALV kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die ALV versteht den ORSA als Prozess, um eine unternehmenseigene vorausschauende Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzunehmen. Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses werden im ORSA-Bericht dargelegt und dokumentiert. Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) verwendet den ORSA-Bericht, um dem Vorstand die Risikolage transparent darzulegen. Er liefert wichtige Informationen über die erwartete und mögliche Entwicklung der ALV und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf. In der ORSA-Leitlinie sind Prozesse, Verantwortlichkeiten und allgemeine Regelungen festgelegt.

ZRM, das auch die Funktion der URCF ausübt, obliegen u.a. folgende Verantwortlichkeiten:

- Koordination, Durchführung und Steuerung des jährlichen ORSA-Prozesses und ggf. von Ad-Hoc-ORSA-Prozessen sowie Koordination der beteiligten Fachbereiche
- Erstellung des ORSA-Berichts für das GRC und den Vorstand
- Weiterentwicklung von ORSA-Prozess und Methodik in Absprache mit den Risikoverantwortlichen und auf Basis der Analyse vorangegangener ORSA-Prozesse
- Kommunikation bzgl. ORSA gegenüber der Aufsicht
- Aggregation der Risiken zum GSB unter Berücksichtigung von Korrelationen
- Koordination zur Festlegung der im ORSA genutzten Stresstests und Szenarioanalysen in Abstimmung mit den Risikoverantwortlichen und dem Vorstand

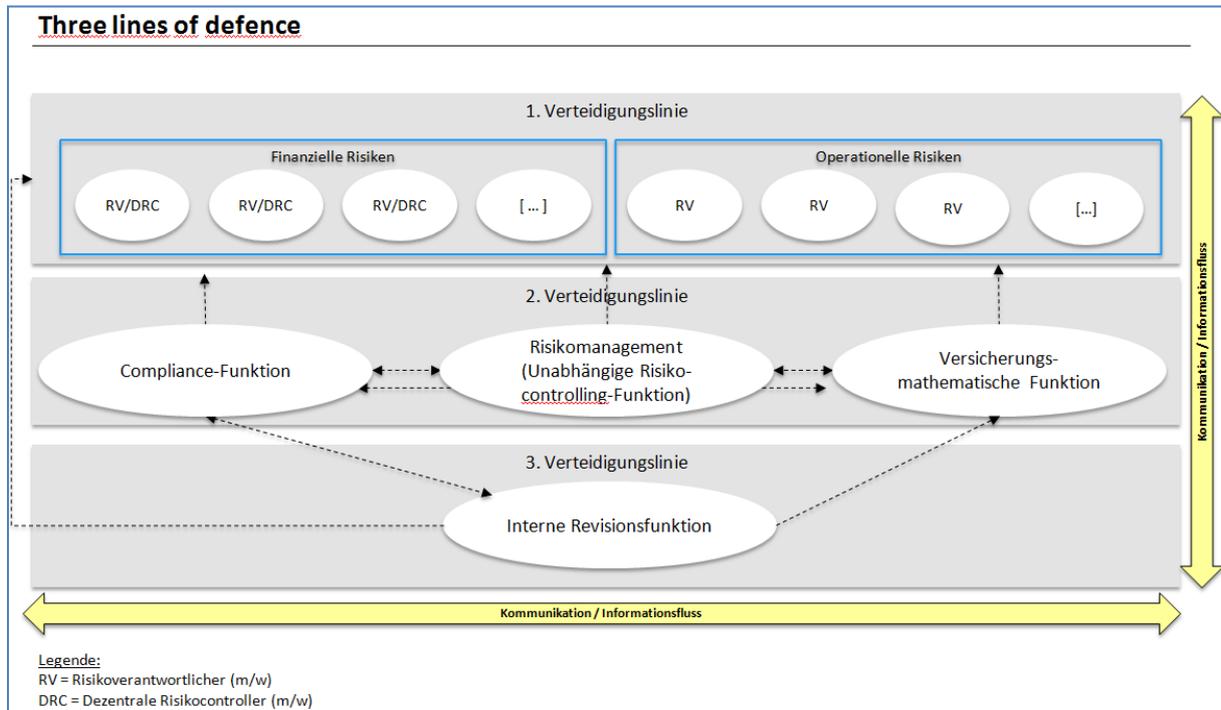
Auf Grundlage der aus den Stress- und Szenarioanalysen sowie den Ergebnissen des ORSA gewonnenen Erkenntnisse werden die Geschäfts-, Kapitalanlage- und die Risikostrategie auf ihre Angemessenheit und Konsistenz hin durch den Vorstand überprüft. Die Überprüfung soll auch dazu genutzt werden, neue strategische Risiken zu identifizieren und die Compliance mit dem selbst gesetzten Risikoappetit und den Limiten nachzuweisen. ZRM wird beratend einbezogen.

Auf Basis der Berechnung des ORSA und des darin enthaltenen Abgleichs der Risikoexponierung mit den vorhandenen Eigenmitteln werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen an den Vorstand durch die URCF sowie nach Diskussion in den Risk Committees abgeleitet. Diese Maßnahmen werden im ORSA-Bericht dokumentiert.

B.4 – Internes Kontrollsystem

21. Beschreibung des internen Kontrollsystems

Neben dem VMAO sind die Governance-Funktionen innerhalb der ALV im Modell der drei Verteidigungslinien integriert („Three lines of defence“).



In der ersten Verteidigungslinie ist das Interne Kontrollsystem (IKS) der ALV als integraler Bestandteil des Risikomanagementsystems dezentral organisiert. Es obliegt der Leitung des jeweiligen Fachbereichs, in seinem Verantwortungsbereich strukturierte Prozessabläufe inklusive geeigneter Kontrollen zur adäquaten Risikominderung zu schaffen und an geänderte Abläufe und Rahmenbedingungen zeitnah anzupassen. Die Dokumentation ist für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar und für alle Mitarbeiter verfügbar. Die Verantwortung des Kontroll-Designs sowie die operative Durchführung der Kontrollen liegen auf Fachbereichsebene. Ergänzend verweisen wir auf implementierte indirekte, nicht finanzielle Kontrollen, welche auf Fachabteilungs-Ebene definiert sind.

In der zweiten Verteidigungslinie sind die Compliance Funktion, die Unabhängige Risikocontrolling-Funktion sowie die Versicherungsmathematische Funktion VMF vorhanden.

Während die Compliance-Funktion insbesondere sicherstellt, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie regulatorischen Anforderungen eingehalten werden und entsprechende Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind, überwacht die VMF die korrekte Berechnung der Versicherungstechnik auf der Passivseite und das Rückversicherungsprogramm. Die Aufgaben der VMF sind u.a. die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden und der Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten. Das zentralisierte Risikomanagement und damit die Wahrnehmung der Unabhängigen Risikocontrolling-Funktion erfolgt durch das Zentrale Risikomanagement (ZRM) der Gesellschaft. Das Zentrale Risikomanagement übernimmt die Gesamtkoordination sämtlicher Aktivitäten zum Risikomanagement, die Zusammenführung aller finanziellen und operationellen Risiken zu einem Risikoprofil sowie die Berichterstattung an den Vorstand, an das Audit Committee des Aufsichtsrates sowie an die Aufsichtsbehörde.

Durch eine transparente und gezielte Besetzung der vier Schlüsselfunktionen - Compliance Funktion, VMF, Risikomanagement und Interne Revision - wird sichergestellt, dass keine Interessenskonflikte zwischen den aufsichtsrechtlichen Schlüsselfunktionen bestehen.

Für jede der vier Schlüsselfunktionen ist eine separate Leitlinie implementiert. Die Leitlinie beschreibt neben weiteren Aspekten zur Wahrnehmung und Umsetzung der im Verantwortungsbereich der Funktion liegenden Aufgaben mindestens die Aufbau- und Ablauforganisation des entsprechenden Tätigkeitsfeldes.

Im Rahmen der Implementierung der Solvency II-Leitlinien ist eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung in der zweiten Verteidigungslinie durch die Compliance Funktion etabliert.

Die Gesellschaft hat angemessene Vorkehrungen getroffen und Notfallpläne entwickelt, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Regelungen sind im „Zentralen Handbuch Notfallvorsorge (Business Continuity Management Plan, BCM)“ institutionalisiert. Das Handbuch wird ebenfalls mindestens jährlich aktualisiert.

Die dritte Verteidigungslinie prüft im Rahmen des regulären Prüfungsauftrags die Funktionsfähigkeit der von der 1. Verteidigungslinie implementierten Kontrollen. Darüber hinaus unterliegt die ordnungsgemäße Implementierung des Governance Systems der regelmäßigen Prüfung durch die Interne Revision.

Die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems zum Rechnungslegungsprozess orientiert sich an den Vorgaben des Sarbanes-Oxley-Acts (Section 404), dem Framework für interne Kontrollen, das vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO-Framework) verabschiedet wurde, sowie dem konzernweiten Ansatz der Athene USA.

Für jeden SOx-Prozess ist ein Prozessverantwortlicher benannt, der für die Prozessdokumentation, die Identifizierung der Prozess-inhärenten Risiken sowie die Implementierung adäquater risikomindernder Kontrollen verantwortlich ist. Ebenso verantworten die Prozessverantwortlichen die regelmäßige und zeitgerechte Durchführung der Kontrollen sowie die Erstellung geeigneter Kontrolldokumentation.

Die in den Prozessen identifizierten Risiken und die zur Risikominimierung implementierten Kontrollen sind sowohl in den einzelnen Prozessbeschreibungen als auch in der übergeordneten Risiko- und Kontrollmatrix enthalten. Die Risiko- und Kontrollmatrix enthält neben den als SOx-relevant eingestuften Kontrollen auch die Finanzberichterstattungs-relevanten Kontrollen, die als rein operative Kontrollen kategorisiert sind.

Für die involvierten IT-Prozesse besteht darüber hinaus ein spezielles Rahmenwerk, das sich an den COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology), dem international anerkannten Framework zur IT-Governance, orientiert.

Zur Sicherstellung der operationellen Funktionsfähigkeit der im Rahmen der Individuellen Datenverarbeitung (IDV) von den Endusern erstellten, gepflegten und verwendeten Applikationen /Systeme – die somit nicht im Verantwortungsbereich der IT liegen - ist ein mit dem externen Wirtschaftsprüfer in Endabstimmung befindlicher Ansatz konzipiert. Dieser Ansatz umfasst die Implementierung eines konsistenten Kontrollrahmenwerks für alle im Scope befindlichen, von Endusern erstellten Applikationen und Systeme.

Ergänzend zu den oben dargestellten Kontrollmechanismen hat die ALV ein Datenqualitäts-Reporting implementiert und seit dem Geschäftsjahr 2016 operativ aktiv, das daher in den erweiterten Kreis des IKS eingestuft wird. Gemäß Artikel 82 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 stellt die ALV durch ihr Datenqualitäts-Reporting sicher, dass durch die eingeführten internen Prozesse und Verfahren die Angemessenheit, die Vollständigkeit und die Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten gewährleistet ist. Durch eine detaillierte Analyse sämtlicher relevanter (Sub-) Systeme sind unternehmensweit die für die Berechnung der Solvenzübersicht relevanten Systeme identifiziert und in den Scope für das regelmäßige Datenqualitäts-Reporting genommen. Es sind systemindividuelle Business Rules (Daten-Prüfparameter) definiert und durch die

Fachabteilung mindestens vierteljährlich über den gesamten Datenbestand des jeweiligen Systems geprüft und falls erforderlich Abweichungsanalysen erstellt. Im übergreifenden Reporting werden neben den entsprechenden konsolidierten und aggregierten Datenauswertungen ebenso Kennzahlen über die Datenqualität errechnet und berichtet.

22. Angaben und Umsetzung der Compliance-Funktion

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die Umsetzung der Compliance Funktion durch die Erläuterung der Anforderungen, der Organisation sowie der Schnittstellen zu anderen Schlüsselfunktionen.

22.1. Fachliche Anforderungen der Compliance-Aufgabe

Der Compliance Officer der ALV sowie sein Stellvertreter sind Volljuristen und bereits viele Jahre im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Die entsprechenden Unterlagen wurden der BaFin vorgelegt.

Beide Personen besuchen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

Nach Solvency II ist der Compliance-Officer der verantwortliche Inhaber einer Schlüsselaufgabe, an den spezielle Eignungsanforderungen gestellt werden. Die Person muss fachlich qualifiziert und zuverlässig gemäß Art. 42 „fit und proper“ sein. Kenntnisse und Erfahrungen fließen in die berufliche Qualifikation ein. Die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds setzt beispielsweise voraus, dass Kenntnisse über alle relevanten Rechtsgebiete vorhanden sind und dass die laufende Rechtsprechung kontinuierlich beobachtet und beurteilt wird.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine persönliche Zuverlässigkeit (beanstandungsloses Führungszeugnis und Reputation) gefordert, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten. Des Weiteren ist Kommunikationsfähigkeit mit allen Unternehmensebenen (über Hierarchiegrenzen hinweg) notwendig.

22.2. Angaben zur Compliance-Aufgabe bei der ALV

Alle Compliance-Funktionen der ALV sind direkt der Chief Executive Officer (CEO) unterstellt.

22.3. Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Aufgabe

Die Compliance-Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand zugewiesen. Dieser muss alle grundlegenden Entscheidungen über die Compliance-Organisation selbst treffen und sich regelmäßig bzw. anlassbezogen von deren Wirksamkeit überzeugen. Die letztendliche Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Der Vorstand legt die Compliance-Ziele fest. Diese werden auf Basis der allgemeinen Unternehmensziele entwickelt und anhand der Bedeutung für das Unternehmen gewichtet.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch Anlass gegeben (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. Eine ad hoc Meldung ist jederzeit auch an den Vorstand möglich. In der ALV findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vorständen und Aufsichtsräten statt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Compliance Officer Teilnehmer der Vorstandssitzungen und Aufsichtsratssitzungen ist. In den Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen und Audit- bzw. Risk-Committees berichtet der Compliance Officer regelmäßig über seine Tätigkeit. Dies dokumentiert sich in den entsprechenden Unterlagen und Sitzungsprotokollen.

Der Aufsichtsrat überwacht, dass der Vorstand seine Compliance-Aufgabe ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Jahresbericht des Compliance Officers informiert über die bestehenden Compliance-Risiken und die diese Risiken

mindernden Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Weiterhin umfasst der Bericht die von der Compliance-Funktion durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ggf. für das Unternehmen wichtige Vorfälle (Vorfälle, die das Unternehmen im großen Umfang finanziell oder in der Reputation schädigen können) und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie Rechtsänderungsrisiken und den Umgang damit.

Nach Solvency II werden u.a. gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2009/138/EG vier Kernaufgaben an die Compliance-Funktion gestellt, die aufsichtsrechtlich zu erfüllen sind:

- **Überwachungsfunktion** – Pflicht zur Überwachung der Einhaltung externer und interner Anforderungen (z.B. Aufsichtsrecht)
- **Beratungsfunktion** – Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat zumindest bezogen auf transformiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht
- **Frühwarnfunktion** – Überwachung von Änderungen des Rechtsumfelds und Beurteilung von Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit
- **Risikokontrollfunktion** – Identifikation und Beurteilung des Compliance-Risikos (Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben)

Der Compliance-Officer hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Ausführung der Tätigkeit notwendig sind (z.B. Protokolle der Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen, Revisionsberichte). Daneben informieren Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Compliance-Funktion aktiv über alle Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten.

B.5 – Funktion der Internen Revision

23. Beschreibung der Internen Revision

Die Interne Revision (IR) versteht sich als Dienstleister für Aufsichtsrat, Vorstand und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaften. Das Ziel der IR ist es, die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Modell der "Drei Verteidigungslinien" (siehe Abschnitt B.4).

Die ALV hat in 2016 ihre Interne Revision an die Muttergesellschaft ADKG ausgelagert. Das Outsourcing-Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

Die Interne Revision prüft risikoorientiert, prozessorientiert und auch projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die IR vermehrt die Geschäftstätigkeit der operativen Bereiche der ALV. Hierbei werden Effizienz und Effektivität geprüft und Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Verbesserungsvorschläge gemacht.

24. Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist der Vorsitzenden des Vorstands der ALV unmittelbar berichtspflichtig. Die Interne Revision ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt ausschließlich im Auftrag und Interesse der ALV. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung hat die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision selbst steht stets das Recht zu, Ad-hoc-Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung von zusätzlichen Prüfungen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der Internen Revision durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind. Aus diesem Grunde werden die in der Revision beschäftigten Personen grundsätzlich nicht mit anderen Aufgaben betraut, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit i.w.S. (d.h. Überwachungsaufgaben) liegen. Sie nehmen keine Aufgaben wahr, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Auch Personen, die außerhalb der Revision einer Gesellschaft beschäftigt sind, werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Revision betraut. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Personen aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden.

Die Interne Revision darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn dabei ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt.

Die Interne Revision und die weiteren Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus.

25. Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision (Funktion und Mitarbeiter) darf keinen Einflüssen unterliegen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die Interne Revision muss insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig arbeiten können, jedoch

auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der Athene Deutschland Gruppe entsprechend unabhängig sein.

Der Unabhängigkeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie die hervorgehobene Stellung der Internen Revision als objektive Prüferin des gesamten Governance-Systems absichert. Etwaige Missstände kann die Interne Revision nur aufdecken, wenn sie frei handeln und werten kann und keine negativen Konsequenzen aufgrund ihrer Feststellungen befürchten muss, was bei der ALV im Geschäftsjahr jederzeit erfüllt war.

26. Prüfungsplanung

Die Interne Revision hat ein Revisionsprogramm zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die in den kommenden Jahren durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems der ALV festgelegt sind. Die IR koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der Internen Revision der Athene Holding Ltd (AHL).

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem risikobasierten Konzept und somit zunächst aus der Organisationsstruktur der ALV, den Vorschlägen der Internen Revision und der Wirtschaftsprüfer, aus Anfragen von Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung, aus Anforderungen der Internen Revision der AHL, aus anstehenden Projekten sowie aus Ergebnissen des Risikomanagementprozesses der ALV. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich überprüft.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der AHL zur Verfügung gestellt.

27. Umsetzung der VMF

Im Verantwortungsbereich der VMF besteht die erste Verteidigungslinie im Wesentlichen aus den Organisationseinheiten Aktuariat (AK), Rechnungswesen (RW), Unternehmensplanung und Controlling (UPC) und Kapitalanlagen (KA). Diese Einheiten bilden den operativen Bereich bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Umsetzung bzw. Würdigung des Rückversicherungsprogramms. Sie unterstützen die VMF durch interne Kontrollprozesse und Dokumentationen über die durchgeführten Arbeiten. Der VMF werden durch die Einheiten der ersten Verteidigungslinie alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt, welche sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die VMF ist in wesentliche Änderungen einbezogen, um Fehlentwicklungen schnell zu erkennen und entgegenzuwirken.

Die VMF überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ziel ist es, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig, ob die Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms prüft, angemessen sind.

Die VMF ist auch Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Sie ist laufend und insbesondere nach den quartärlchen Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Die oben genannten Organisationseinheiten der ersten Verteidigungslinie arbeiten der VMF zu. Die Arbeiten und Dokumentationen der ersten Verteidigungslinie bilden die Grundlage für die Einschätzungen der VMF. Die VMF plausibilisiert Vereinfachungen und trifft Einschätzungen zu deren Wesentlichkeit. Die VMF erstellte in 2016 erstmalig einen Jahres-Bericht an den Vorstand, in dem die wesentlichen Tätigkeiten der VMF innerhalb des Geschäftsjahres zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nimmt die VMF insbesondere auch Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gibt außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Die Inhaberin der VMF stellt ihre Unabhängigkeit dadurch sicher, dass sie in keinem wesentlichen Maße aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. „Wesentlich“ bedeutet hierbei, dass die operativen Schritte - zum Beispiel zur Herleitung von Annahmen, der Start von Modellberechnungen oder Kontrollen - nicht von der VMF durchgeführt werden. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars gemäß §141 VAG ist unabhängig von den Aufgaben und Pflichten der VMF. Eine Zusammenarbeit ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Derzeit ist die Rolle des Verantwortlichen Aktuars extern vergeben.

Werden bestehende Arbeitsweisen geändert oder neue Prozesse eingeführt, ist die VMF frühzeitig in deren Konzeption eingebunden, sofern die Aufgabengebiete der VMF davon betroffen sind.

27.1. Risikomanagement

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß VAG §31 (2) bei. Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen VMF und dem Risikomanagement sind in internen Leitlinien geregelt. Die wichtigsten fachlichen Elemente der Zusammenarbeit beziehen sich auf die folgenden Themengebiete:

- Grundlagen für die vorausschauende Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarf und der vorhandenen Eigenmittel, insbesondere Projektion der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Sensitivitäts- und Szenario-Analysen
- Wirkung der Rückversicherung in (zukünftigen) Szenarien bzw. Stressen
- Auswahl relevanter Parameter und sonstiger (Modell-) Annahmen bei der Auswahl von Stressen und Szenarien

Risikomanagement und VMF stimmen sich regelmäßig über ihre Tätigkeiten ab.

28. Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG Gruppe die Outsourcing-Leitlinie verfasst. Diese Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Die Leitlinie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe und gruppeninterne Dienstleister. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt insbesondere eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses im Sinne von Solvency II sowie Informationen zu Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Unternehmens-Governance.

Durch eine Ausgliederung im Sinne von Solvency II werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Gebern alle nötigen Rechte vereinbart, dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen des Governance-Systems sind Ausgliederungsbeauftragte einzusetzen. Die vorgesehene Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten (eines Versicherungsunternehmens oder einer Versicherungsholdinggesellschaft) wird der BaFin vorher angezeigt („Absichtsanzeige“). Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

29. Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Die ALV hat die Schlüsselfunktion der Internen Revision sowie die Funktion der Anlageverwaltung (Asset-Management und Kapitalanlagensteuerung) ausschließlich an konzerninterne Dienstleister ausgelagert. Bei beiden Auslagerungen ist der in Deutschland ansässige Service Provider die ADKG. Durch die Ausgestaltung der Outsourcingverträge finden sämtliche regulatorische Anforderungen Berücksichtigung. Die Verträge enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde hierüber fristgerecht und umfänglich informiert.

Die Auslagerung der Internen Revision wurde in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 28.09.2016 beschlossen. Gegenstand der Auslagerung ist die Prüfungstätigkeit der Internen Revision. Die Überwachung der Auslagerung erfolgt anhand des internen Prüfungskalenders. Der CEO der ALV ist für die Überwachung der Auslagerung zuständig. In der Ausgestaltung des Outsourcingvertrages werden die regulatorischen Anforderungen gemäß DVO §274 berücksichtigt.

Die Auslagerung der Kapitalanlage wurde in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 29.06.2015 beschlossen. Gegenstand der Ausgliederung sind Front-, Middle- und Backoffice Tätigkeiten im Kapitalbereich inklusive Immobilien und Hypotheken für die ALV. Die Überwachung der Auslagerung wird derzeit durch den CFO der ALV durchgeführt.

B.8 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

C – Risikoprofil

C.1 – Versicherungstechnisches Risiko

30. Risikoexposition

Im Rahmen des Versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten.

30.1. Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts von Versicherungsverbindlichkeiten, wenn ein Anstieg der Sterblichkeitsrate einen Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten zur Folge hat.

Das Sterblichkeitsrisiko ist von niedriger Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden.

30.2. Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten resultiert, wenn ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das Langlebigkeitsrisiko ist von mittlerer Bedeutung.

30.3. Storno

Das Stornorisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Verbindlichkeiten, das aus Veränderungen in den erwarteten Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen resultiert. Die relevanten Optionen sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auf vollständige oder teilweise Kündigung, Rückkauf, Herabsetzung, Einschränkung oder Ruhenlassen von Versicherungsleistungen oder Stornierung des Versicherungsvertrags.

Das Stornorisiko ist insgesamt ein immanentes Risiko von hoher Bedeutung und wird dementsprechend mit Eigenmitteln unterlegt. Eine aktive Steuerung ist hierbei nur begrenzt möglich, es erfolgt jedoch ein enges Monitoring, um frühzeitig über neue Entwicklungen informiert zu sein und ggf. reagieren zu können.

30.4. Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts- und Morbiditätsraten resultiert.

Das Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden.

30.5. Kosten

Das Kostenrisiko resultiert aus Veränderungen der angefallenen Kosten bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen. Im Geschäftsjahr 2016 wies die ALV ein ausgewogenes Verhältnis von Prämien

und Verwaltungskosten auf. Die ALV bereitet sich darauf vor, aus Zukäufen innerhalb der Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG signifikante Synergien zu generieren und insofern Kosten zu reduzieren. Darüber hinaus soll das Kostenrisiko bei der ALV durch eine Kostenübernahme-Garantie im Rahmen der Schaffung einer Servicegesellschaft gänzlich vermieden und insofern auf die höhere Konzernebene transportiert werden.

Das Kostenrisiko ist ein immanent aus dem Geschäftsmodell entstehendes Risiko von hoher Bedeutung. Ziel ist es, dieses möglichst zu vermeiden. Dies soll insbesondere durch Zukäufe von Lebensversicherungsbeständen und die daraus möglichen Synergien erzielt werden. Aufgrund der Schaffung einer Servicegesellschaft innerhalb der ADKG Gruppe existiert für die ALV kein Kostenrisiko, da dieses Risiko auf eine höhere Konzernebene transportiert wird.

30.6. Katastrophe

Das Katastrophenrisiko ist auf Versicherungsverpflichtungen beschränkt, die von der Sterblichkeit und der Invalidität abhängen, d. h. bei denen ein Anstieg der Sterblichkeit einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Folge hat.

Das Katastrophenrisiko ist von niedriger Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden.

31. Risikokonzentrationen

Das Konzentrationsrisiko entsteht dadurch, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Sie können sowohl durch stark korrelierte Geschäftsfeldaktivitäten als auch durch das Eingehen von hohen Einzelrisiken entstehen.

Die auf dem Geschäftsgebiet bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken der ALV wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades und der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte.

32. Risikominderung

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko ist entsprechender Rückversicherungsschutz, wobei hohe Einzelrisiken dabei mitversichert sind. Die ALV betreibt passive Rückversicherung zur Reduktion der biometrischen Risiken auf ihrem Versicherungsbestand. Hierzu existieren verschiedene Rückversicherungsverträge auf Risikobasis zur Reduktion der Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiken.

33. Sensitivitätsanalysen

Für wesentliche Sensitivitätsrisiken verweisen wir an dieser Stelle auf die Darstellungen in Abschnitt C.2.

C.2 – Marktrisiko

34. Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden grundsätzlich nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. In einem Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die ALV insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Im Rahmen des Marktrisikos sind im Wesentlichen folgende Risiken zu bewerten:

34.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht dadurch, dass sich die Marktwertveränderung aller zinsensitiver Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen. In der Lebensversicherung besteht zudem das Risiko, dass die Kapitalerträge nicht für die Finanzierung der Zinszusagen ausreichen. Da das Lebensversicherungsgeschäft typischerweise sehr lange Vertragslaufzeiten aufweist, existiert kein ausreichend liquider Kapitalmarkt, um diese Verpflichtungen vollständig fristenkongruent abzudecken. Das Zinsgarantierisiko besteht somit aus einem Neu- und einem Wiederanlageisiko, das im Rahmen der kollektiven Kapitalanlage gesteuert wird.

Das Unternehmen ist dabei insbesondere gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs exponiert. Der Zinsrückgang führt aufgrund eines starken Anstiegs des Marktwertes der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf der Passivseite, die nicht vollständig durch die aus der Zinssenkung gestiegenen Marktwerte auf der Aktivseite ausgeglichen werden, zu einem entsprechenden Risiko. Das Zinsänderungsrisiko ist von hoher Bedeutung, wird jedoch durch ein enges Asset-Liability Matching über die nächsten 15 bis 20 Jahre reduziert.

34.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ergibt sich aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Credit-Spreads sowie in Bezug auf Ausfall. Die Veränderung der Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die daraus resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen die Realisierung des Spreadrisikos dar.

Das Spreadrisiko ist für die ALV von hoher Bedeutung und wird mit ausreichend Eigenmitteln unterlegt.

34.3. Aktienrisiko

Das Kursrisiko bezeichnet das Risiko aus der negativen Preis- bzw. Wertentwicklung von Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen. Die geringe Aktienquote hat als Risiko aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen keinen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der ALV.

34.4. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen bezüglich der Höhe oder Volatilität der Immobilienmarktpreise. Für die Bestimmung des Immobilienrisikos wird die Volatilität am Immobilienmarkt betrachtet und die Risikohöhe festgestellt. Daneben besteht das Risiko eines erhöhten Leerstands. Dazu wird ein enges Mietermanagement betrieben, um Mietverträge möglichst frühzeitig und langfristig zu verlängern.

Das Immobilienrisiko der ALV ist von hoher Bedeutung aufgrund des großen Exposures und wird mit ausreichend Eigenmitteln unterlegt. Der Fokus liegt hier überwiegend auf deutschen gewerblichen Immobilien. Die Expertise für die Verwaltung dieser Immobilien wurde über Jahre innerhalb der ADKG Gruppe geschaffen. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind die Minimierung von Leerständen durch aktives Mietermanagement und die gezielten Investitionen in Bestandsimmobilien mit dem Ziel des Werterhalts bzw. der Wertsteigerung zu nennen.

34.5. Wechselkursrisiko

Fremdwährungs-Investitionen sind hauptsächlich in den Währungen US \$ und GBP getätigt worden. Diese finden derzeit überwiegend in Spezialfonds statt, innerhalb dessen die entsprechenden Risiken durch übliche Hedge-Konstruktionen von Experten nach vorgegebenen engen Grenzen abgesichert werden. Zudem wird ein laufendes Monitoring der Wirksamkeit der Absicherung vorgenommen. Insofern besteht für die ALV kein Wechselkurs-Risiko.

35. Risikokonzentrationen

Die Kapitalanlage des Unternehmens muss gemäß interner Vorgaben ein Mindestmaß an Diversifikation aufweisen, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), um eine übermäßige Anlagekonzentration und die damit einhergehende Kumulierung von Risiken in den Portfolios zu vermeiden. Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen die anlagetypischen Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes herstellen. Es gilt der Grundsatz, dass eine einzelne Anlageklasse nicht überwiegen darf.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf unterschiedliche Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Eine besondere Konzentration von Risiken nach Wertpapier- bzw. Branchensegmenten besteht, wie bei deutschen Lebensversicherern üblich, bei deutschen Banken. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden neben den aufsichtsrechtlichen Limiten jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche finden bei der ALV quartärlige Gremiensitzungen und regelmäßige Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, die über die strategische Asset-Allokation sowie über Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder über Absicherungsmaßnahmen entscheiden.

36. Risikominderung

Zur Risikominderung setzt die ALV derzeit keine Direktinvestitionen in Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente für den Direktbestand ein. Die strategische Asset Allokation ist so ausgelegt, dass das Risiko selbst getragen werden kann (Risk-Return Optimierung) bzw. Spezialfondsintern gemanagt wird. Die ALV verwendet Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken in den Spezialfonds. Verwendete Instrumente sind FX-Forwards. Aufgrund der Pflicht zur Stellung eines Collaterals sieht die Gesellschaft diese Risiken als vernachlässigbar an.

37. Sensitivitätsanalysen

Die ALV hat im Geschäftsjahr 2016 im Rahmen aufsichtsrechtlicher geforderter ad-hoc Analysen sowie im Rahmen des ORSA zinsinduzierte Sensitivitäten ermittelt und gezeigt, dass Geschäftsstrategie und Risikostrategie aufeinander abgestimmt sind. Desweiteren wurden im Rahmen des VMF Berichts die versicherungstechnischen Risiken validiert indem Sensitivitäten bzgl. der Managementregeln untersucht wurden.

Im Rahmen von Neuen Produkt Prozessen (NPP) für Investments und Rückversicherungen wurden diese im Vorfeld geprüft und unter Risikogesichtspunkten als tragbar erachtet.

Szenario	SCR Langlebigkeit	SCR Immobilien	SCR Zins	SCR Spread	SCR Storno
2016Q4 Base	41,16 Mio €	97,50 Mio €	8,48 Mio €	218,88 Mio €	154,97 Mio €
25Bp down	46,01 Mio €	100,86 Mio €	7,75 Mio €	223,00 Mio €	184,59 Mio €
25Bp up	36,39 Mio €	92,62 Mio €	8,72 Mio €	211,44 Mio €	131,73 Mio €
Immo und EQ -10%	45,94 Mio €	99,82 Mio €	8,76 Mio €	230,41 Mio €	165,34 Mio €

Die Berechnung der Sensitivitäten ist mit dem Solvency II Standardmodell in der Implementierung des GDV Branchensimulationsmodell Version 3.0 erfolgt. Die angegebenen Sensitivitäten sind konsistent zur Jahresend-Berechnung ermittelt worden.

Die ALV ist bzgl. Marktschwankungen gut aufgestellt. Hauptrisikotreiber ist das Stornorisiko.

38. Risikoexposition

Die Bestimmung des Kreditausfallrisikos basiert auf dem erwarteten Verlust bei Gegenparteiausfall im Sinne von Solvency II. Dieser wird bei dem Typ 1-Risiko (u.a. Rückversicherungsverträge, Bankguthaben) im Wesentlichen durch das Rating der Gegenparteien und das Maß an Diversifikation, bei dem Typ 2-Risiko (u.a. Vermittlerforderungen, Forderungen an Versicherungsnehmer) durch die Fristigkeit und Höhe der offenen Forderungen getrieben. Bei der ALV stellen Forderungen gegenüber Banken die größte Risikoexposition innerhalb des Gegenparteiausfallrisikos dar. Die Typ 2-Risiken spielen aufgrund ihrer geringfügigen Exposition im Vergleich eine untergeordnete Rolle.

Die größte Risikoexposition stellt die Einlage bei der Commerzbank dar, da die Einlage in Höhe von 29,3 Mio. € über 99% der Bankeinlagen ausmachen. Diese umfasst das laufende Bankguthaben sowie Kassenbestände. Die Einlage der ALV bei der Commerzbank wird einerseits durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von 100 T€ und andererseits durch den Einlagensicherungsfond in Höhe von mindestens 1 Mio. € gesichert. Im Entschädigungsfall erhalten die Einleger innerhalb von sieben Werktagen ihre geschützte Einlage. Die Commerzbank AG weist dabei eine Sicherungsgrenze in Höhe von 4,8 Mrd. € zum 15. Dezember 2016 auf. Dies entspricht 20% des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Die Sicherungsgrenze wird jedoch zum 1. Januar 2020 auf 15% und zum 1. Januar 2025 auf 8,75% des maßgeblichen Eigenkapitals reduziert. Sollte sich das maßgeblich haftende Eigenkapital der Bank reduzieren, ist dies für die Gesellschaft nicht von Bedeutung, da zu ihren Gunsten von dem Eigenkapital ausgegangen wird, das zum Zeitpunkt der Anlage gegeben war. Gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind die Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautender Sparbriefe jedes einzelnen Kunden bis zur jeweils geltenden Sicherungsgrenze voll geschützt.

39. Risikokonzentrationen

Wir weisen auf die Einlage des Barbestands bei der Commerzbank hin, welche jedoch gemäß Standardformel kein Konzentrationsrisiko darstellt.

40. Risikominderung

Die größte Risikoexposition stellt die Einlage bei der Commerzbank dar, da die Einlage in Höhe von 29,3 Mio. € über 99% der Bankeinlagen ausmachen. Diese umfasst das laufende Bankguthaben sowie Kassenbestände. Dieses Vermögen ist hochliquide und kurzfristig verfügbar. Die Bank wurde durch die Ratingagentur Moody's „A2“ geratet und die ALV hat ergänzende Kontrollprozesse eingerichtet.

Gegenüber Vermittlern besteht aufgrund des Run-off Charakters der ALV keine Risikoexposition. Zur Überwachung des Ausfallrisikos der fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern führt die ALV regelmäßig interne Analysen durch, die auf historischen Zeitreihen der Ausfälle von Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie der Entwicklung von Pauschal- und Einzelwertberichtigungen basieren.

Der Ausfall der Einlage bei der Commerzbank stellt ggf. ein Liquiditätsrisiko dar, welches jedoch durch fungible Kapitalanlagen kompensiert wird.

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die ALV arbeitet mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Sie verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's:

Münchener Rück
Scor Vie (SA)
General Reinsurance AG
Swiss Re

AA-
AA-
AA+
AA-

C.4 – Liquiditätsrisiko

41. Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht termingerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Mögliche Liquidierungen von Kapitalanlagen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit können mit Verlusten verbunden sein. Im Rahmen einer entsprechenden kurzfristigen Liquiditätsplanung, d.h. der Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme auf Monatsbasis, wird dieses Risiko bei der ALV überwacht.

Der Anlagegrundsatz der jederzeitigen Liquidität fordert, dass die Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens so strukturiert ist, dass das Versicherungsunternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Der Gesamtbestand der Vermögensanlagen muss danach so aufgebaut sein, dass ein betriebsnotwendiger Betrag in liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

Die ALV verfügt über eine nach Monaten gegliederte jährliche Finanzplanungsrechnung. Darin sind alle zahlungswirksamen Vorgänge anhand bereits feststehender Daten und Hochrechnungen enthalten. Ziel ist die Sicherstellung der Bedeckung der Passivseite durch die Aktivseite der kommenden Jahre sowie die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden liquiden Mitteln im Untersuchungszeitraum.

Die Liquiditätsplanung der ALV basiert auf nachfolgend aufgelisteten Planwerten:

Abteilung	Planzulieferung
Aktuariat (AK)	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsbeiträge • Versicherungsleistungen
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten
Hypotheken	<ul style="list-style-type: none"> • Hypothekendarlehen (Zahlungen) • Zinserträge
Kapitalanlagesteuerung (KA)	<ul style="list-style-type: none"> • Kuponzahlungen und Tilgungen
Unternehmensplanung & Controlling (UPC)	<ul style="list-style-type: none"> • Gehälter • Provisionen • Zentrale Rechnungen

Informationen zum Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns:

Der gemäß Artikel 295 S. 5 DVO geforderte und in Artikel 260 Abs. 2 definierte Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns ist für die ALV zum 31.12.2016 null.

42. Risikokonzentrationen

Das laufende Guthaben der ALV liegt bis zu einem Sockelbetrag von 30 Mio. € bei der Commerzbank AG. Weitere liquide Mittel, die diesen Betrag überschreiten, werden derzeit u.a. in einem Geldmarktfonds (Amundi Cash) angelegt. Hintergrund der Verteilung der liquiden Mittel ist zum einen, Strafzinsen, die für die Überschreitung des Sockelbetrags fällig werden würden, zu vermeiden sowie die Gewährleistung einer Streuung des Liquiditätsrisikos. Somit wird dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen - unter Berücksichtigung der Mischungs- und Streuungsverhältnisse sowie durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung. Der Großteil der Aktivseite ist bei der ALV in weniger fungiblere Kapitalanlagen, wie bspw. nicht notierte Namensschuldverschreibungen oder Schulscheindarlehen, investiert und daher langfristig gebunden. Es bestehen jedoch zum Geschäftsjahresende u.a. neben einem Geldmarktfonds (155 Mio. €) und dem Cash-Bestand (30 Mio. €) weiterhin jederzeit

liquidierbare und fungiblere, notierte Kapitalanlagen, wie bspw. Aktien oder Inhaberschuldverschreibungen (2.152 Mio. €).

43. Risikominderung

Aufgrund der für den gesamten Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätsergebnisse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände ist gewährleistet, dass die Verbindlichkeiten gegenüber allen Versicherungsnehmern jederzeit erfüllt werden können. Die kurzfristige Liquiditätsplanung überwacht das Risiko durch die Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme auf Monatsbasis. Die langfristige Planung stellt die Versicherungsleistungen und die Kapitalanlagen gegenüber. Darüber hinaus sorgt eine vorsichtige, konservative sowie taktische und strategische Asset Allocation für eine angemessene Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko ist bei einer Run-off-Gesellschaft wie der ALV immanent. Daher wird im Rahmen des Asset-Liability-Managements bewusst auch auf die Liquidität der ALV fokussiert. Das Kapitalanlageportfolio im Direktbestand besteht weitgehend aus leicht liquidierbaren Investments und fungiblen Wertpapieren. In Verbindung mit einem definierten Sockelbetrag an liquiden Mitteln, der nicht unterschritten werden soll, wird das verbleibende Risiko als gering eingeschätzt.

44. Risikoexposition

Unter operationellen Risiken versteht die ALV die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Ebenso wird unter die operationellen Risiken das Compliance Risiko subsumiert. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch umfassende Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS); zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance Risiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten solcher Risiken diese sofort adressieren zu können.

Zudem hat die ALV eine hohe Mitarbeiter-Bindung an das Unternehmen, wodurch Arbeitsabläufe routiniert und somit mit geringeren Risiken behaftet sind. Darüber hinaus ist die Gesellschaft Mitglied im GDV und profitiert insofern an dem durch den GDV bereit gestellten informativen Service zu Compliance Themen und dem allgemeinen Netzwerk des GDV. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung, die sich z.B. durch regulatorische Anforderungen oder gesetzliche Änderungen ergeben können, mit der Unterstützung externer Dienstleister entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Grundsätzlich werden die identifizierten operationellen Risiken der ALV in Compliance Risiken, externe Risiken, Prozess- und Personalrisiken sowie Systeme/Technologie eingeteilt. Unter Compliance versteht die Gesellschaft das Risiko von Verstößen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln sowie entsprechende rechtliche und regulatorische Sanktionen. Das Compliance-Risiko umfasst auch das Risiko aus Rechts- und Gesetzesänderungen und das Reputationsrisiko. Bei den externen Risiken stehen bei der ALV insbesondere das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing-Partnern und der mögliche Katastrophenfall im Fokus.

Die ALV misst insbesondere der IT-Sicherheit eine große Bedeutung bei. Die Umsetzung der Anforderungen an den Datenschutz wird durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden standardisiert erfasst und quartalsweise hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert.

45. Risikokonzentrationen

Die beiden wesentlichen Risikokonzentrationen der ALV im Bereich der operationellen Risiken sind IT-Risiken sowie Personalrisiken im Zusammenhang mit dem Run-On®.

Ein bedeutendes operationelles Risiko stellt ein möglicher Ausfall von IT-Systemen dar. Das Unternehmen setzt sich laufend in Szenario- und Expertenanalysen mit diesem Risiko auseinander. Dabei wird unter anderem auch der technische Totalausfall eines Rechenzentrums berücksichtigt. Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die ALV zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Diese gewährleisten eine kontinuierliche Anpassung an die technische Weiterentwicklung und wirken somit risikominimierend auf potenzielle technische Bedrohungen. Angemessene und regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen DV-technischen Störungen oder Ausfällen. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren wird im Rahmen eines Business Continuity Managementverfahrens regelmäßig getestet.

Das Business-Continuity-Management des Unternehmens gewährleistet, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen auch bei schwerwiegenden Störungen oder Katastrophen ihre vorgegebenen Kernaufgaben mit den erforderlichen Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllen können. Es bildet einen wichtigen Baustein der Risikokultur der ALV.

Weitere wesentliche Risiken sind die Personalrisiken. Darunter fällt u.a. das Ausfallrisiko bzw. der Verlust von Know-How-Trägern, also den Verlust von Leistungs-/Wissensträgern oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen durch Krankheit, Tod oder Fluktuation. Dadurch ginge Erfahrungs- und Spezialwissen verloren und müsste ggf. neu aufgebaut werden. Des Weiteren könnten Kapazitätsengpässe entstehen oder die Qualität der Arbeit sinken. Die Höhe des Risikos hängt auch mit der Umsetzung der Run-On® Strategie zusammen. Die ALV geht davon aus, dass bei einer erfolgreichen Akquisition von Versicherungsbeständen das Austrittsrisiko deutlich geringer ist. Des Weiteren existiert das Risiko unzureichender Qualifikation von Mitarbeitern sowie unzureichenden Motivations- und Anreizsystemen. Dies kann zu vermehrten Beschwerden, zu mehr Bearbeitungsaufwand, geringerer Effektivität, Nichteinhaltung von Terminen, hoher Krankheitsquote und hoher Fluktuation, Erhöhung der Kosten oder sogar zu Imageverlust führen. Die ALV schätzt dieses Risiko jedoch als sehr gering ein.

46. Risikominderung

Die ALV ermittelt im Rahmen der quartalsweisen Risikoabfragen und der jährlichen Risikoinventur operationelle Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, und schätzt dabei auch Möglichkeiten zu deren Minderung ein.

Zur Strukturierung und zur aktiven Begleitung der operationellen Risiken ist das Operational Risk Committee (ORC) zuständig. Zielsetzung und Verantwortung des ORC ist die Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der operationellen Risiken, die Sicherstellung einer objektiven Beurteilung dieser Risiken, die Prüfung der Vollständigkeit der Risikoerfassung und ggf. Aufnahme aktueller operationeller Risiken sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen bei kritischen operationellen Risiken.

Durch die laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich minimiert. Zudem sind alle Personen, die die ALV leiten oder andere Schlüsselfunktionen übernehmen, verpflichtet, die „fit und proper“-Kriterien bezogen auf ihre jeweilige Person zu erfüllen. Diese Maßgaben sollen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit mit einer grundlegenden Verantwortung in einem wirksamen Governance-System der ALV sicherstellen.

C.6 – Andere wesentliche Risiken

47. Risikoexposition

47.1. Strategisches Risiko

Das strategische Risiko besteht für die ALV darin, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder deren unzureichende Umsetzung negative Folgen für die Geschäftsentwicklung haben könnten. Die Verfehlung der Unternehmensstrategie kann einerseits darin bestehen, dass das Run-On® Geschäftsmodell, also die Akquisition von Lebensversicherungsgesellschaften und/oder (Teil-)Beständen nicht in geplantem Umfang erfolgt. Ergänzend besteht ein Risiko darin, für die akquirierten Gesellschaften und/oder (Teil-)Bestände einen überhöhten Kaufpreis zu zahlen. In beiden Fällen ist die ALV diesen Risiken über ihre Gruppenzugehörigkeit ausgesetzt. Die Strategie des Solo-Unternehmens ist die Abwicklung des aktuellen Bestands sowie etwaige übertragene Bestände aufzunehmen.

Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf.

Eine breite Palette von laufenden strategischen Maßnahmen, wie das Beteiligungsmanagement und Marktbeobachtungen, kommen in der ALV zum Einsatz, um strategische Risiken zu identifizieren und konsequent zu managen. Darüber hinaus überprüft das Unternehmen jährlich seine Geschäfts- und Risikostrategie und passt die Prozesse und Strukturen im Bedarfsfall an. Im Zuge der jährlichen Risikoinventur findet bei der ALV eine Analyse und Bewertung der strategischen Risiken statt.

Das Wirtschaftsumfeld (Markt- und Kundentrends sowie gesetzliche Rahmenbedingungen) wird regelmäßig in Vorstandssitzungen analysiert und bei lang- und mittelfristigen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt. Die Analysen des strategischen Risikos haben für die ALV keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

47.2. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden. Die ADKG Gruppe versteht unter Reputationsrisiko insbesondere auch die Gefahr, die Schädigung des Images in der Presse und bei Ombudsmännern sowie einen Anstieg der Beschwerdestatistiken zu erleiden und somit die Geschäftsstrategie als Run-On®-Plattform nicht in der gewünschten Weise realisieren zu können.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die ALV hat ein Governance-System inklusive Policies, Guidelines und Dokumenten (z.B. Internal Control Policy und Compliance Policy) eingerichtet, das u.a. zur Vermeidung/Minimierung von Reputationsschäden beiträgt.

Das Reputationsrisiko umfasst auch das Risiko eines unerwarteten Verlustes aufgrund von Reaktionen von Stakeholdern durch veränderte Wahrnehmung des Unternehmens. Zu den Stakeholdern zählen unter anderem Versicherungsnehmer, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aktionäre oder auch Aufsichtsbehörden. Die Fremdwahrnehmung durch diese wird von der ALV in Dialogen „überwacht“, und durch interne Governance und externe Kommunikation wird die Reputation der ALV gesichert.

Zusammenfassend wird das Reputationsrisiko als gering bewertet, da sich die ALV bereits seit sechs Jahren im Run-off befindet und in diesem Zeitraum eine konstant niedrige Beschwerdequote zu verzeichnen ist und in keinem Fall der Ombudsmann eingeschaltet werden musste.

Sowohl für das Strategische Risiko, das Reputationsrisiko als auch ggf. für die weiteren Risiken werden im Zeitraum der Geschäftsplanung keine Veränderungen erwartet, die sich wesentlich auf die Risikoexponierung dieser Risiken auswirken.

C.7 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

D – Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 – Vermögenswerte

Die im Folgenden beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bzw. Schätzungen werden über den gesamten Berichtszeitraum einheitlich angewendet und während des Berichtszeitraums nicht verändert.

48. Latente Steueransprüche (R0040)

Solvency II: Es erfolgt ein Ansatz der aktiven latenten Steuern, die sich aus den negativen Umbewertungen von Steuerbilanz zu Solvency II-Bilanz ergeben. Die Bewertung der latenten Steuerforderungen in der Solvency II-Bilanz basiert auf den Bewertungsunterschieden zwischen der Steuerbilanz und der Solvency II-Bilanz gemäß Art. 15 i.V.m. Art. 207 DVO 2015/35/EU und IAS 12.24 i.V.m. 12.29. Die zu latenten Steuerforderungen führenden Unterschiede werden mit dem für die ADKG Gruppe aktuell geltenden Steuersatz von 31,23 % angesetzt. Bei dem Ansatz wird die Brutto-Methode verwendet, also Forderungen und Verbindlichkeiten nicht miteinander verrechnet. Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zu latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II vom 22. Februar 2016. Die Differenz zwischen HGB und Solvency II ergibt sich aus dem Ansatz der werthaltigen latenten Steueransprüche unter Solvency II gegenüber dem Ansatz von 0 Mio. € gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 25.317 T€

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss verzichtet.

Werthaltigkeit der latenten Steuern

Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ergibt sich zum 31. Dezember 2016 aus der Mehrjahres-Planungsrechnung. Laut dieser Planungsrechnung werden in der Zukunft ausschließlich positive Ergebnisse erzielt, so dass sämtliche aktiven latenten Steueransprüche genutzt werden können.

In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 Solvabilität II-DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit ausweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die ALV geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise).

49. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf (R0060)

Solvency II: Immobilien, Sachanlagen sowie Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet, jedoch werden leicht abweichende Laufzeiten zugrunde gelegt. Da für andere Zwecke (Konzern-Berichterstattung) eine Bewertung nach US GAAP vorgenommen wird, die abgesehen von den Vorgaben zu Laufzeiten den Anforderungen nach IFRS entspricht, wird aus Wesentlichkeitsüberlegungen auf eine erneute Bewertung mit leicht veränderter Laufzeit verzichtet. ALV hält keine Immobilien für den Eigenbedarf, sodass unter diesem Posten nur Sachanlagen und Vorräte ausgewiesen werden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 824 T€

HGB: Die Sachanlagen und Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als 150 € und bis zu 1.000 € betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst.

50. Anlagen (außer Vermögenswerten für Index- und fondsgebundene Verträge) (R0070)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 4.711.953 T€

50.1. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (R0090)

Solvency II: In der Position Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen nach Solvency II werden ausschließlich die Anteile am ACE Fonds gehalten, da die Beteiligungsquote derzeit über 20% beträgt, es keine ISIN seitens des Drittanbieters gibt und das Investment nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt wird. Das Darlehen an US-Schwestergesellschaft wird als Anleihe ausgewiesen und die Beteiligung an Protektor wird als Aktie ausgewiesen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 79.999 T€

HGB: Die ALV hält derzeit keine Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß HGB im Bestand, weshalb derzeit kein entsprechender Wert bilanziert wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten. Als Zeitwert setzt die Gesellschaft den Buchwert an. Die Anteile am ACE Fonds werden nach HGB unter dem „Posten Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen.

50.2. Aktien (R0100)

50.2.1. Aktien – börsengehandelt (R0110)

Solvency II: Unter der Rubrik „Aktien – börsengehandelt“ werden klassifiziert: börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ALV weniger als 20% der Anteile hält. Für börsengehandelte Aktien werden veröffentlichte Börsenkurse zum Bewertungsstichtag herangezogen (Übermittlung von Dienstleister). Dies entspricht der Stufe 1 der Bewertungshierarchie.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 17.496 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom Versicherungsfachausschuss des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

50.2.2. Aktien – nicht börsengehandelt (R0120)

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ALV weniger als 20% der Anteile hält, klassifiziert. Für hier

ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren sowie durch externe Kursinformationen. Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO 35/2015. Die Beteiligung an Protektor wird in Höhe der von Protektor übermittelten Anteilswerte angesetzt, die immer im Oktober für das Vorjahr übermittelt werden – damit ist diese Bewertung nicht stichtagsgenau. Für hier ausgewiesene Publikums- und Investmentfonds wird der Marktwert über den Anteils- oder Rücknahmepreis bestimmt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 45.372 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

50.3. Anleihen (R0130)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 3.363.686 T€

50.3.1. Staatsanleihen (R0140)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Anleihepreis zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier, zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen, ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 1.896.471 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

50.3.2. Unternehmensanleihen (R0150)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Anleihepreis zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung

durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier, zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen, ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 1.467.215 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

50.4. Organismen für gemeinsame Anlagen (R0180)

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von fünf Fonds (FCP, AGER, Amundi, accession und ishares). Der Marktwert dreier Fonds („FCP“, AGER und „Amundi“) wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt (Amundi täglich, AGER wöchentlich, FCP zu einzelnen Stichtagen – meist monatlich). Weiterhin erfolgt der Ansatz von Anteilen an zwei börsengehandelten Fonds („accession“ und „ishares“) zum Börsenkurs gemäß der Stufe 1 der Bewertungshierarchie. Für die beiden Fonds „FCP“ und „AGER“ hält die ALV jeweils über 20% der Anteile, weist jedoch aufgrund der Definition von OGAW den Zuordnungscharakter gemäß DVO Anhang 2 auf. Ergänzend der Hinweis, dass beide Spezialfonds mit einer ISIN vom Servicedienstleister ausgestattet sind, jeweils passende CIC-Mappings vorhanden sind sowie beide als Sondervermögen von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt und verwaltet werden. Die ALV weist daher die Positionen im Einklang mit DVO (EU) 2015/2450, Anhang II unter dem Posten „Organismen für gemeinsame Anlagen“ und nicht unter „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ aus.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 1.205.400 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ALV hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

51. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (R0220)

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 387.233 T€

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

52. Darlehen und Hypotheken (R0230)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 103.253 T€

52.1. Policendarlehen (R0240)

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wird der Marktwert modellhaft angenähert (Level 3). Dazu wird der Gesamtbestand anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wird die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash Flows werden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Da die Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der ALV besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als vernachlässigbar angesehen. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 8.593 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, als Zeitwert wird der Buchwert herangezogen.

52.2. Darlehen und Hypotheken für Privatkunden (R0250) und Sonstige Darlehen und Hypotheken (R0260)

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen; die zuvor ermittelten Einzelwertberichtigungen auf Kapital werden auch hier bei den entsprechenden Darlehenskonten in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Marktwertes erfolgt nach der Cash-Flow-Methode. Basis für die Cash-Flow-Methode sind die Pfandbriefsätze, gestaffelt nach Laufzeiten von 1 bis 10 Jahren. Bei Laufzeiten von über 10 Jahren wird immer eine Laufzeit von 10,5 Jahren angenommen, da der Darlehensnehmer nach Ablauf von 10 Jahren, gemäß BGB § 489, ein jederzeitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten hat.

Darlehen an Unternehmen und Staaten werden nach Solvency II als Unternehmens- bzw. Staatsanleihen ausgewiesen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 94.660 T€

HGB: Die Gesellschaft übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag jedoch unter Anwendung der linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

53. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von: (R0270)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: -13.722 T€

53.1. Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV (R0280; R0290; R0300)

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die ALV kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

53.2. LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen (R0310; R0320; R0330)

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrunde liegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: -13.722 T€

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §125-127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

54. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0360)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 7.541 T€

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

55. Forderungen gegenüber Rückversicherern (R0370)

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 73 T€

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

56. Forderungen (Handel, nicht Versicherung) (R0380)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz). Der im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesene Aktivwert aus Rückdeckungsversicherungen wird in der Solvabilitätsübersicht nicht ausgewiesen, da in der Solvabilitätsübersicht die zugehörigen versicherungstechnischen Verpflichtungen entsprechend eliminiert sind. Diese Vorgehensweise weicht von der handelsrechtlichen ab, nach der ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung der Rückdeckungsversicherung entsprechend ausgewiesen wird. Die ALV wird für den künftigen Ausweis in der Solvabilitätsübersicht einen zum handelsrechtlichen Abschluss konsistenten Ansatz wählen. Die ALV plant bereits für die Quartalsberichtserstattung zum 31. März 2017 eine entsprechende Umsetzung.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 36.658 T€

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

57. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (R0410)

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 29.545 T€

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

58. Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte (R0420)

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 27.340 T€

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen

59. Überblick

Entsprechend der Geschäftstätigkeit der ALV werden Rückstellungen für Leben- und KV-Geschäft gebildet.

Die ALV nutzt für die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen die gesetzlichen Übergangsmaßnahmen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional). Die Gesellschaft setzt zum Stichtag die Beträge gemäß § 352 Abs. 2 Nr. 2 VAG an, welche sich aus dem handelsrechtlichen Abschluss des Geschäftsjahres 2015 ergeben. Dabei wird zum Bewertungsstichtag ein Prozentsatz in Höhe von 100 berücksichtigt. Die Genehmigung der BaFin für die Verwendung der Übergangsmaßnahme erfolgte am 7. Dezember 2015. Die ALV wendet eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 82 VAG an. Der entsprechende Antrag vom 30. Juni 2015 wurde von der BaFin mit Schreiben vom 4. November 2015 genehmigt.

Die Rückstellung im Bereich Kranken wird für BU-Geschäft gebildet und als Summe von Best Estimate und Risikomarge ermittelt. Weiterhin wird ein Teil des gesamten Rückstellungstransitionals auf das BU-Geschäft allokiert. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich Kranken ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Im Bereich Leben werden Rückstellungen für traditionelles Geschäft (mit Garantien) sowie fonds- und indexgebundenes Geschäft gebildet. Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge. Die Ermittlung der Rückstellung für fonds- und indexgebundenes Geschäft ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben. Die Rückstellung für das traditionelle Garantie-Geschäft wird als Summe von Best Estimate und Risikomarge ermittelt. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich des traditionellen Leben-Geschäfts ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Es wird kein Nicht-Leben Geschäft von der ALV betrieben und demnach keine Rückstellung nach Art der Lebensversicherung gebildet.

60. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, als Ganzes berechnet, Bester Schätzwert, Risikomarge; (R0510; R0520; R0530; R0540; R0550)

Solvency II und HGB: Die ALV betreibt kein Geschäft der Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, sodass es weder unter Solvency II noch unter HGB zu einem Ansatz von vt. Rückstellungen kommt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 0 T€

61. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) (R0600)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 4.115.381 T€

61.1. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich KV nach Art der LV, als Ganzes berechnet, Schätzwert und Risikomarge; (R610; R0620; R0630 und R0640)

Solvency II: Die ALV weist unter Solvency II die Berufsunfähigkeitsversicherungen (sowohl Haupt- als auch Zusatzversicherungen) unter KV nach Art der LV aus. Da diese versicherungstechnischen Rückstellungen im Branchensimulationsmodell BSM nicht getrennt vom Lebensversicherungsgeschäft berechnet werden können, werden die Rückstellungen zunächst gesamt berechnet und anschließend auf Kranken und Leben aufgeteilt. Für den Bereich BU ist ein identischer Prozess analog den Ausführungen für LV vorhanden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 120.966 T€

61.2. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundener Versicherungen) - Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0650, R0660, R0670, R0680)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung wird gemäß RL 2009/138 EG Artikel 76 bis 85, gemäß DVO 2015/35 Artikel 17-42 und unter Berücksichtigung der EIOPA Leilinen BoS-14/166 errechnet. Die konkrete Umsetzung ist im Folgenden für den besten Schätzwert und für die Risikomarge beschrieben.

Die ALV berechnet die Solvency II Rückstellungen bis zum Q4.2016-Reporting mit Hilfe des Branchensimulationsmodells (Version 2.1 in der JAVA-Version vom 15.07.2016). Ab dem Jahresendreporting 2016 wird das BSM in der JAVA-Version 3.0 verwendet. Da die ALV aufgrund der in 2015 durchgeführten Verschmelzung der Delta Lloyd Lebensversicherung AG und der Hamburger Lebensversicherung AG dahingehend getrennte Bestände für Kapitalanlagen führt und die Mindestzuführung für die entsprechenden Bestände jeweils einzeln bestimmt wird, werden die Berechnungen für beide Portfolios zunächst separat durchgeführt und hinterher zusammengeführt, um die Werte für die ALV insgesamt zu ermitteln.

Für diese Berechnungen wurden die von EIOPA veröffentlichte risikofreie Zinsstrukturkurve und das Volatility Adjustment zur Berechnung des Barwertes der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme aus den versicherungsvertraglichen Verpflichtungen verwendet.

Bei den Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde die Übergangsregelung nach Article 308d „Transitional measure on technical provisions“ des Richtlinien textes zu Omnibus II angewandt, d.h. zum 1.1.2016 wurden die nach Solvency II berechneten Rückstellungen durch die entsprechenden HGB-Werte zum 31.12.2015 ersetzt.

Die Genehmigungen der BaFin zur Anwendung dieser Übergangsmaßnahme als auch der Berücksichtigung des Volatility Adjustments liegen vor. In diesen Berechnungen ist die verwendete Zinskurve maßgeblich.

Das Rückstellungstransitional ergibt sich als Differenz der Solvency II- und HGB-Rückstellungen grundsätzlich aus der Neuermittlung eines Marktwertes für die Solvency II-Rückstellung (bester Schätzwert plus Risikomarge) auf Basis von Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung - gegenüber der HGB-Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen erster Ordnung. Durch die Anwendung der Übergangsregelung wurde diese Differenz aber zum 1.1.2016 wieder neutralisiert.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 3.994.415 T€

Die ALV berechnet für ihr konventionelles Geschäft die versicherungstechnischen Rückstellungen mittels des besten Schätzwertes und der Risikomarge:

61.2.1. Der Beste Schätzwerte

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der ALV besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen.

Bei der Berechnung des Best Estimate für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das Branchensimulationsmodell (BSM). Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Management Regeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 3.909.155 T€ (LV)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 118.384 T€ (KV)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 385.708 T€ (FLV)

61.2.2. Die Risikomarge

Die Risikomarge ist definiert als der Barwert der zukünftigen Kosten der Bereitstellung von Kapital, welches für alle nicht hedgebaren Risiken über die gesamte Dauer der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen benötigt wird. Gemäß Solvency II werden die Kapitalkosten in Höhe von 6% angesetzt.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 85.260 T€ (LV)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 2.582 T€ (KV)

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 0 T€ (FLV)

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2016 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragungsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragungsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d. h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die ALV eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentenzusatzreserve.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden

versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

62. Versicherungstechnische Rückstellungen – (fonds- und indexgebundene Versicherungen) (R0690;)

62.1. Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherung – als Ganzes gerechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0700, R0710, R0720)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 385.708 T€

HGB: Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt nach einer retrospektiven Methode, indem die eingegangenen Beiträge zugeschrieben und die Risiko- und Kostenanteile abgesetzt werden. Sie wird in Anteileneinheiten geführt und zum Zeitwert passiviert. Der Deckungsrückstellung der FLV und den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen stehen in gleicher Höhe Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice gegenüber.

63. Weitere Informationen

Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum hat es nicht gegeben, da das Geschäftsjahr 2016 den ersten Berichtszeitraum darstellt. Entsprechende Inhalte werden im SFCR des Jahres 2017 an dieser Stelle behandelt. Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodul sowie Untermodul der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

63.1. Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der ALV – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der

Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.

- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der ALV haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der ALV sorgsam überdacht und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.
- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die sogenannte Diskontierung (oder auch Abzinsung genannt) unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts (genauer: Swap-Sätze) ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die ALV eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.

63.2. Quantitative Wirkung der Transitionals

Die ALV wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „das VA“) an. Darüber hinaus kommt bei der ALV nicht die Übergangsmaßnahme („Transitional“ genannt) nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG („Zins-Transitional“), aber die Übergangsmaßnahme nach Artikel 308d ebenda („Rückstellungs-Transitional“, im Folgenden kurz „das RT“) zur Anwendung.

Die Anwendung des VA reduziert die Versicherungstechnische Rückstellung um 34.340 T€, während das RT eine Reduktion in Höhe von 640.879 T€ bewirkt. Die Solvenzkapitalanforderungen werden durch das RT nicht beeinflusst, hingegen würden diese bei Nicht-Anwendung des VA um 25.311 T€ steigen. Die Mindestkapitalanforderungen haben bei der ALV stets den maximalen Wert von 45% der Solvenzkapitalanforderungen, unabhängig von der Anwendung des VA oder des RT.

Die Basiseigenmittel reduzieren sich bei Herausrechnen des RT um den Anteil des nicht durch latente Steuern abgedeckten RT, wobei der unternehmensindividuelle Steuersatz der ALV zur Anwendung kommt. Durch die Anwendung des VA steigen die Basiseigenmittel genauso wie die für SCR und auch MCR anrechenbaren Eigenmittel um 23.740 T€.

Ein Vorteil bei der Verwendung des RT ist außerdem, dass es keine Begrenzungen zur Anrechenbarkeit von Eigenmittelbestandteilen der Basiseigenmittel gibt, während ohne Anwendung des RT solche Begrenzungen von der ALV zu beachten wären. Dabei wären für das SCR 44.542 T€ und für das MCR sogar 85.902 T€ nicht anrechenbar, so dass die ALV unter Berücksichtigung der Belange der Versicherungsnehmer für eine Anwendung des RT entschieden hat.

63.3. Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die ALV sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verpflichtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten

64. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (R0750)

Solvency II: Da es sich bei den sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich um kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr handelt, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der RL 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DRA 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem US GAAP Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden, gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der ADKG Gruppe ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 25.132 T€

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

65. Rentenzahlungsverpflichtungen (R0760)

Solvency II: Für die Marktwertbilanz werden die reinen Pensionsverpflichtungen gemäß den Methoden und den Parameter-Vorgaben des IAS 19 bewertet (entsprechend dem vorhandenen Gutachten). Aufgrund des Fast Close wird bei den Pensionsgutachten mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der Athene Gruppe ist.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 50.139 T€

HGB: Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wird auf Basis der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode) erstellt. Für die Versorgungsverpflichtungen liegen versicherungsmathematische Gutachten der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH, Wiesbaden, vor, die einen unabhängigen Dritten und Spezialisten für die Berechnung von Pensionsgutachten darstellt. Als Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 4,62 % p.a. sowie einem Rententrend von 1 % bzw. 1,8 % verwendet. Der Rechnungszins entspricht dem von der Bundesbank gem. § 253 Abs. 2 HGB für Oktober veröffentlichten Rechnungszins (Durchschnittsverzinsung der letzten 7 Jahre) und weicht mit 0,09 %-Punkten vom veröffentlichten Dezember-Rechnungszins (4,53 %) ab. Bei der Wahl des Rechnungszinses wurde eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt.

66. Latente Steuerschulden (R0780)

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen durch Bewertungsunterschiede aus der Bewertung von Aktiva und Passiva zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die latenten Steuerverbindlichkeiten der ALV beruhen

auf Bewertungsunterschieden bei Beteiligungen an Personengesellschaften und Kapitalanlagen im Bereich der Staatsanleihen und Hypotheken.

Die Bewertung der latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvency II-Bilanz basiert auf den Bewertungsunterschieden zwischen der Steuerbilanz und der Solvency II-Bilanz. Die zu latenten Steuerverbindlichkeiten führenden Unterschiede werden mit dem für die ALV geltenden Steuersatz von 31,23 % angesetzt. Die handelsrechtliche Bewertung der Aktiva und Passiva ist demnach deutlich konservativer ausgelegt und führt somit zu unterschiedlichen Höhen von Abweichungen. Die latenten Steuerverbindlichkeiten basieren bei HGB auf den Unterschieden HGB und Steuerbilanz, während bei Solvency II die Bewertungsdifferenzen Solvency II zu Steuerbilanz die Grundlage bilden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die ergänzenden Ausführungen zur korrespondierenden Aktiva-Position im Abschnitt D.1, die ebenso für diese Position R0780 Anwendung finden.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 139.562 T€

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,23 % zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich historisch ein aktiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

67. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0820)

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 angewendet und der HGB-Betrag übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 10.968 T€

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

68. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (R0830)

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 1.200 T€

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

69. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) (R0840)

Solvency II und HGB: Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4.12.2015 ermittelt, und es wird der HGB-Betrag übernommen.

Wert in der ALV Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016: 23.844 T€

D.4 – Alternative Bewertungsmethoden

70. Übersicht der alternativ bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Im Sinne von Artikel 263 DVO sind folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach alternativen Methoden zu den primären Bewertungsprinzipien nach Solvency II bewertet:

Vermögenswert / Verbindlichkeit	Bewertungsmethode	Grund	Unsicherheits-Einschätzung gemäß § 263 DVO
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	US-GAAP	Konzernweite Rechnungslegung und konsistenter Ansatz	Geringe Unsicherheit, da nur leicht abweichende Laufzeiten verwendet werden

71. Erläuterungen für alternativ bewertete Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

71.1. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf:

Die ALV hält keine Immobilien zur Eigennutzung. Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet, jedoch werden leicht abweichende Laufzeiten zugrunde gelegt. Da für andere Zwecke (Konzern-Berichterstattung) eine Bewertung nach US GAAP vorgenommen wird, die abgesehen von den Vorgaben zu Laufzeiten den Anforderungen nach IFRS entspricht, wird aus Wesentlichkeitsüberlegungen auf eine erneute Bewertung mit leicht veränderter Laufzeit verzichtet (die erwartete Verzerrung der Eigenmittel liegt deutlich innerhalb der definierten Wesentlichkeits-Limite analog des angewendeten Wesentlichkeits-Prinzips der ALV).

D.5 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E - Kapitalmanagement

E.1 – Eigenmittel

72. Kapitalmanagement der ALV

72.1. Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse (Ausnahme-)Situationen geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Dem Aktionär der ALV, also der Athene Deutschland GmbH, stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der ALV selbst nicht ausreichend sein. Beispielfhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Es bestehen noch weitere Möglichkeiten, die bisher angedacht, aber noch nicht vertieft ausgearbeitet wurden. Diese potentiellen Maßnahmen im Rahmen des Kapitalmanagements erfolgen aber erst, nachdem risikoreduzierende Maßnahmen in der ALV analysiert und intensiv beleuchtet worden sind.

72.2. Kapitalmanagement- Prozess

Der Kapitalmanagement-Prozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses werden mindestens einmal jährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der ALV zum ORSA-Stichtag und für die Planungsperiode bestimmt und untersucht. Die Ergebnisse werden für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht niedergelegt.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Geschäftsleitung dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei einer erwarteten wesentlichen Auswirkung wäre das Zentrale Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und entsprechend an den Vorstand zu berichten.

73. Eigenmittel

Der aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitete Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Solvency-II-Bilanzüberschuss) dient als Basis zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gesellschaft. Diese fungieren als Risikopuffer und sind in der Lage, mögliche Verluste zu kompensieren.

Der Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten der ALV und die Eigenmittel belaufen sich beide zum Berichtsstichtag auf 564.081 T€. Solvency II unterscheidet zwischen bilanziellen (Basis-) und außerbilanziellen (ergänzenden) Eigenmitteln. Alle Eigenmittel der ALV sind Basiseigenmittel. Weiterhin unterscheidet Solvency II verschiedene Qualitäten der Eigenmittel, Tier 1 bis 3. Hier ist festzuhalten, dass alle Eigenmittel der ALV die Qualität für Tier 1 haben, so dass diese voll für die Bedeckung des SCR und des MCR anrechenbar sind. Im Einzelnen setzen sich die Eigenmittel zum 31.12.2016 zusammen aus:

- 140.411 T€ HGB **Grundkapital und Kapitalrücklage** (voll Verlust-tragend, bedingt Entnahme-fähig)
- 58.757 T€ **Überschussfonds** (voll Verlust-tragend, nicht Entnahme-fähig)
- 364.913 T€ **Ausgleichsrücklage** (voll Verlust-tragend, bedingt Entnahme-fähig)

Entnahmefähig bedeutet hierbei die Transferierbarkeit des Kapitals aus der Unterposition der Eigenmittel sowie damit die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung der Mittel für die Gesellschaft. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung beträgt bei der ALV zum 31.12.2016 205%.

E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

74. SCR

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die ALV die Standardformel mit Hilfe des BSM. Entsprechend der Standardformel ergibt sich das SCR aus den Basissolvenzkapitalanforderungen (bestehend aus Risikomodulen zu Markt, Kranken, Ausfall und Leben), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenter Steuern.

Der SCR der ALV zum 31.12.2016 beträgt 275.730 T€.

Übersicht der einzelnen SCR der entsprechenden Risikomodule in T€:

SCR Risikomodule	SCR zum 31.12.2016
Marktrisiko	293.868
Vt. Lebensversicherung	170.016
Vt. Krankenversicherung	11.881
Ausfall	8.562

Für die ALV wurde ein SCR für operationelles Risiko in Höhe von 19.826 T€ berechnet.

Die ALV verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen (nach dem 31.12.2020 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter gesondert offen legen.

Aufgrund der Fristenregelung zur Einreichung des SFCR unterliegt der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung der ALV zum 31.12.2016 noch der aufsichtlichen Prüfung.

75. MCR

75.1. MCR Basisinformation

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der ALV belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 124.079 T€. Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45% des SCR (275.730 T€). Dabei wurde die Standardformel für Lebensversicherungsunternehmen verwendet. Die MCR Veränderung liegt mit etwa 7,8 % gegenüber dem ersten Tag des Berichtszeitraumes nur geringfügig über der Berichtsaufgriffgrenze von 7,5 %. Der Grund für diese Veränderung ist die lineare Abhängigkeit vom SCR.

75.2. Verwendete Inputs

Bei der Berechnung des MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die ALV das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Da die ALV ihr SCR und MCR nach der Standardformel berechnet, sind keine Unterschiede einschlägig.

E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des gesamten Berichtszeitraumes waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt.

E.6 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

S.02.01. Balance sheet (annual solo)

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Default Original Amount**
 Currency: **EUR - Euro**

Solvency II value

C0010

Assets

Goodwill	R0010	
Deferred acquisition costs	R0020	
Intangible assets	R0030	
Deferred tax assets	R0040	25,317,244.24
Pension benefit surplus	R0050	
Property, plant & equipment held for own use	R0060	824,352.20
Investments (other than assets held for index-linked and unit-linked contracts)	R0070	4,711,952,988.30
Property (other than for own use)	R0080	
Holdings in related undertakings, including participations	R0090	79,999,000.00
<i>Equities</i>	<i>R0100</i>	<i>62,868,448.01</i>
Equities - listed	R0110	17,496,335.52
Equities - unlisted	R0120	45,372,112.49
no split between listed and unlisted (Statutory column)		
<i>Bonds</i>	<i>R0130</i>	<i>3,363,685,926.68</i>
Government Bonds	R0140	1,896,470,873.21
Corporate Bonds	R0150	1,467,215,053.47
Structured notes	R0160	
Collateralised securities	R0170	
no split between bonds (Statutory column)		
Collective Investments Undertakings	R0180	1,205,399,613.61
Derivatives	R0190	
Deposits other than cash equivalents	R0200	
Other investments	R0210	
Assets held for index-linked and unit-linked contracts	R0220	387,233,445.86
Loans and mortgages	R0230	103,253,159.36
Loans on policies	R0240	8,592,856.43
Loans and mortgages to individuals	R0250	
Other loans and mortgages	R0260	94,660,302.93
no split between loans & mortgages (Statutory column)		
Reinsurance recoverables from:	R0270	-13,722,034.74
Non-life and health similar to non-life	R0280	
Non-life excluding health	R0290	
Health similar to non-life	R0300	
no split between non-life excluding health and health similar to non-life (Statutory column)		
Life and health similar to life, excluding health and index-linked and unit-linked	R0310	-13,722,034.74
Health similar to life	R0320	
Life excluding health and index-linked and unit-linked	R0330	-13,722,034.74
no split split between life excluding health and index-linked and unit-linked and health similar to life (Statutory column)		
Life index-linked and unit-linked	R0340	
Deposits to cedants	R0350	
Insurance and intermediaries receivables	R0360	7,541,130.84
Reinsurance receivables	R0370	72,515.45
Receivables (trade, not insurance)	R0380	36,657,627.02
Own shares (held directly)	R0390	
Amounts due in respect of own fund items or initial fund called up but not yet paid in	R0400	
Cash and cash equivalents	R0410	29,545,468.94
Any other assets, not elsewhere shown	R0420	27,340,356.82
Total assets	R0500	5,316,016,254.29

Liabilities

Technical provisions - non-life	R0510	
Technical provisions - non-life - no split between non - life (excluding health) and health (similar to non - life) (Statutory column)		
Technical provisions - non-life (excluding health)	R0520	
TP calculated as a whole	R0530	
Best estimate	R0540	
Risk margin	R0550	
Technical provisions - health (similar to non-life)	R0560	

TP calculated as a whole	R0570	
Best estimate	R0580	
Risk margin	R0590	
TP - life (excluding index-linked and unit-linked)	R0600	4,115,381,128.37
Technical provision - life - no split between health (similar to life) and life (excluding health, index-linked and unit-linked) (Statutory column)		
Technical provisions - health (similar to life)	R0610	120,966,171.26
TP calculated as a whole	R0620	
Best estimate	R0630	118,384,161.06
Risk margin	R0640	2,582,010.20
TP - life (excluding health and index-linked and unit-linked)	R0650	3,994,414,957.11
TP calculated as a whole	R0660	0.00
Best estimate	R0670	3,909,154,590.20
Risk margin	R0680	85,260,366.91
TP - index-linked and unit-linked	R0690	385,708,413.60
TP calculated as a whole	R0700	
Best estimate	R0710	385,708,413.60
Risk margin	R0720	
Other technical provisions	R0730	
Contingent liabilities	R0740	
Provisions other than technical provisions	R0750	25,131,549.96
Pension benefit obligations	R0760	50,139,207.00
Deposits from reinsurers	R0770	
Deferred tax liabilities	R0780	139,562,164.14
Derivatives	R0790	
Debts owed to credit institutions	R0800	
Debts owed to credit institutions resident domestically	ER0801	
Debts owed to credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0802	
Debts owed to credit institutions resident in rest of the world	ER0803	
Financial liabilities other than debts owed to credit institutions	R0810	
debts owed to non-credit institutions	ER0811	
debts owed to non-credit institutions resident domestically	ER0812	
debts owed to non-credit institutions resident in the euro area other than domestic	ER0813	
debts owed to non-credit institutions resident in rest of the world	ER0814	
other financial liabilities (debt securities issued)	ER0815	
Insurance & intermediaries payables	R0820	10,968,493.41
Reinsurance payables	R0830	1,200,000.00
Payables (trade, not insurance)	R0840	23,844,078.80
Subordinated liabilities	R0850	
Subordinated liabilities not in BOF	R0860	
Subordinated liabilities in BOF	R0870	
Subordinated liabilities - no split between not in BOF and in BOF (Statutory column)		
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0880	
Total liabilities	R0900	4,751,935,035.28
Excess of assets over liabilities	R1000	564,081,219.01
Excess of assets over liabilities minus Subordinated Liabilities in BOF		564,081,219.01

		Line of Business for: life insurance obligations						Life reinsurance obligations		Total
		Health insurance	Insurance with profit participation	Index-linked and unit-linked insurance	Other life insurance	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to health insurance obligations	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to insurance obligations other than health insurance obligations	Health reinsurance	Life reinsurance	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	
Premiums written										
Gross	R1410	27,324,948.03	154,212,245.09	21,823,690.75						203,360,883.87
Reinsurers' share	R1420	12,528,978.72	6,186,231.08	14,343.50						18,729,553.30
Net	R1500	14,795,969.31	148,026,014.01	21,809,347.25						184,631,330.57
Premiums earned										
Gross	R1510	27,379,756.70	155,983,059.48	21,826,450.19						205,189,266.37
Reinsurers' share	R1520	12,528,978.72	6,186,231.08	14,343.50						18,729,553.30
Net	R1600	14,850,777.98	149,796,828.40	21,812,106.69						186,459,713.07
Claims incurred										
Gross	R1610	11,579,296.36	364,154,797.91	33,008,899.04						409,142,993.33
Reinsurers' share	R1620	9,651,054.11	4,853,065.47	0.00						14,504,119.58
Net	R1700	2,328,242.27	359,301,732.44	33,008,899.04						394,638,873.75
Changes in other technical provisions										
Gross	R1710	0.00	0.00	0.00						0.00
Reinsurers' share	R1720	0.00	0.00	0.00						0.00
Net	R1800	0.00	0.00	0.00						0.00
Expenses incurred	R1900	1,899,730.16	23,852,381.70	1,552,202.90						27,304,314.76
Administrative expenses										
Gross	R1910	1,337,613.74	8,373,334.79	880,209.44						10,599,157.97
Reinsurers' share	R1920	668,974.72	301,770.86	7,818.10						978,563.68
Net	R2000	668,639.02	8,071,563.93	880,391.34						9,620,594.29
Investment management expenses										
Gross	R2010	404,275.86	11,918,101.88	40,798.48						12,363,176.22
Reinsurers' share	R2020									0.00
Net	R2100	404,275.86	11,918,101.88	40,798.48						12,363,176.22
Claims management expenses										
Gross	R2110	428,658.57	3,484,147.21	408,349.14						4,321,154.92
Reinsurers' share	R2120									0.00
Net	R2200	428,658.57	3,484,147.21	408,349.14						4,321,154.92
Acquisition expenses										
Gross	R2210	398,156.71	378,568.68	222,663.94						999,389.33
Reinsurers' share	R2220									0.00
Net	R2300	398,156.71	378,568.68	222,663.94						999,389.33
Overhead expenses										
Gross	R2310	0.00	0.00	0.00						0.00
Reinsurers' share	R2320									0.00
Net	R2400	0.00	0.00	0.00						0.00
Other expenses	R2500									19,680,262.67
Total expenses	R2600									46,984,577.43
Total amount of surrenders	R2700	575,380.55	51,092,591.16	25,294,172.40						76,962,144.11

S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Solvency II: Statutory Account**
 Currency: **EUR - Euro**

Home Country - non-life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0070	C0010
R0010		C0140	Germany C0080
Premium written			
Gross - Direct Business	R0110	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0.00	
Reinsurers' share	R0140	0.00	
Net	R0200	0.00	
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0.00	
Reinsurers' share	R0240	0.00	
Net	R0300	0.00	
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0.00	
Reinsurers' share	R0340	0.00	
Net	R0400	0.00	
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0.00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0.00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0.00	
Reinsurers' share	R0440	0.00	
Net	R0500	0.00	
Expenses incurred	R0550	0.00	
Other expenses	R1200		
Total expenses	R1300		

life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0210	C0150
R1400		C0280	Germany C0220
Premium written			
Gross	R1410	203,360,883.87	203,360,883.87
Reinsurers' share	R1420	18,729,553.30	18,729,553.30
Net	R1500	184,631,330.57	184,631,330.57
Premium earned			
Gross	R1510	205,189,266.37	205,189,266.37
Reinsurers' share	R1520	18,729,553.30	18,729,553.30
Net	R1600	186,459,713.07	186,459,713.07
Claims paid			
Gross	R1610	409,142,993.33	409,142,993.33
Reinsurers' share	R1620	14,504,119.58	14,504,119.58
Net	R1700	394,638,873.75	394,638,873.75
Changes in other technical provisions			
Gross	R1710	0.00	0.00
Reinsurers' share	R1720	0.00	0.00
Net	R1800	0.00	
Expenses incurred	R1900	27,304,314.76	27,304,314.76
Other expenses	R2500	19,680,262.67	
Total expenses	R2600	46,984,577.43	

Percentage of the total gross written premiums		
	Non-life	0.00%
	Life	100.00%
Country split is 90% of total gross written premiums or 5 Countries have been entered		
	Non-life	YES
	Life	YES

S.22.01. Impact of long term guarantees measures and transitionals

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Default Original Amount**
 Currency: **EUR - Euro**

		Amount with Long Term Guarantee measures and transitionals	Without transitional on technical provisions	Impact of transitional on technical provisions	Without transitional on interest rate	Impact of transitional on interest rate	Without volatility adjustment and without other transitional measures	Impact of volatility adjustment set to zero	Without matching adjustment and without all the others	Impact of matching adjustment set to zero	Impact of all LTG measures and transitionals
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Technical provisions	R0010	4,501,089,541.97	5,141,968,961.28	640,879,419.31	5,141,968,961.28		5,176,309,363.62	34,340,402.35	5,176,309,363.62		675,219,821.65
Basic own funds	R0020	564,081,219.01	123,348,442.31	-440,732,776.70	123,348,442.31		99,608,500.92	-23,739,941.38	99,608,500.92		-464,472,718.09
Excess of assets over liabilities	R0030	564,081,219.01	123,348,442.31	-440,732,776.70	123,348,442.31		99,608,500.92	-23,739,941.38	99,608,500.92		-464,472,718.09
Restricted own funds due to ring-fencing and matching portfolio	R0040		0.00		0.00		0.00		0.00		
Eligible own funds to meet Solvency Capital Requirement	R0050	564,081,219.01	78,806,201.75	-485,275,017.26	78,806,201.75		48,082,159.62	-30,724,042.12	48,082,159.62		-515,999,059.39
Tier I	R0060	564,081,219.01	37,446,719.55	-526,634,499.46	37,446,719.55		2,925,938.13	-34,520,781.42	2,925,938.13		-561,155,280.88
Tier II	R0070		0.00		0.00		0.00		0.00		
Tier III	R0080		41,359,482.19	41,359,482.19	41,359,482.19		45,156,221.49	3,796,739.30	45,156,221.49		45,156,221.49
Solvency Capital Requirement	R0090	275,729,881.28	275,729,881.28	0.00	275,729,881.28		301,041,476.61	25,311,595.33	301,041,476.61		25,311,595.32
Eligible own funds to meet Minimum Capital Requirement	R0100	564,081,219.01	37,446,719.55	-526,634,499.46	37,446,719.55		2,925,938.13	-34,520,781.42	2,925,938.13		-561,155,280.88
Minimum Capital Requirement	R0110	124,078,446.58	124,078,446.58		124,078,446.58		135,468,664.47	11,390,217.90	135,468,664.47		11,390,217.90

S.23.01. Own funds (solo)

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Default Original Amount**
 Currency: **EUR - Euro**

		Total	Tier 1 - unrestricted	Tier 1 - restricted	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basic own funds before deduction for participations in other financial sector as foreseen in article 68 of Delegated Regulation (EU) 2015/35						
Ordinary share capital (gross of own shares)	R0010	10,686,000.32	10,686,000.32			
Share premium account related to ordinary share capital	R0030	129,725,320.71	129,725,320.71			
Initial funds, members' contributions or the equivalent basic own - fund item for mutual and mutual-type undertakings	R0040					
Subordinated mutual member accounts	R0050					
Surplus funds	R0070	41,465,542.52	41,465,542.52			
Preference shares	R0090					
Share premium account related to preference shares	R0110					
Reconciliation reserve	R0130	382,204,355.46	382,204,355.46			
Subordinated liabilities	R0140					
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R0160					
Other own fund items approved by the supervisory authority as basic own funds not specified above	R0180					
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds						
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds	R0220					
Deductions						
Deductions for participations in financial and credit institutions	R0230					
Total basic own funds after deductions	R0290	564,081,219.01	564,081,219.01			
Total basic own funds after adjustments		-564,081,219.01				
Automatic data		564,081,219.01				
Validation check (solo) - CAS78		0.00				
Ancillary own funds						
Unpaid and uncalled ordinary share capital callable on demand	R0300				0.00	
Unpaid and uncalled initial funds, members' contributions or the equivalent basic own fund item for mutual and mutual - type undertakings, callable on demand	R0310				0.00	
Unpaid and uncalled preference shares callable on demand	R0320				0.00	0.00
A legally binding commitment to subscribe and pay for subordinated liabilities on demand	R0330				0.00	0.00
Letters of credit and guarantees under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0340				0.00	
Letters of credit and guarantees other than under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R0350				0.00	0.00
Supplementary members calls under first subparagraph of Article 96(3) of the Directive 2009/138/EC	R0360				0.00	
Supplementary members calls - other than under first subparagraph of Article 96(3) of the Directive 2009/138/EC	R0370				0.00	0.00
Other ancillary own funds	R0390				0.00	0.00
Total ancillary own funds	R0400					

Available and eligible own funds						
Total available own funds to meet the SCR	R0500	564,081,219.01	564,081,219.01			
Total available own funds to meet the MCR	R0510	564,081,219.01	564,081,219.01			
Total eligible own funds to meet the SCR	R0540	564,081,219.01	564,081,219.01			
Total eligible own funds to meet the MCR	R0550	564,081,219.01	564,081,219.01			
SCR	R0580	275,729,881.28				
MCR	R0600	124,078,446.58				
Ratio of Eligible own funds to SCR	R0620	204.58%				
Ratio of Eligible own funds to MCR	R0640	454.62%				

		C0060	
Reconciliation reserve			
Excess of assets over liabilities	R0700	564,081,219.01	
Own shares (held directly and indirectly)	R0710	0.00	
Foreseeable dividends, distributions and charges	R0720	0.00	
Other basic own fund items	R0730	181,876,863.55	
Other basic own fund items - Others		0.00	
Adjustment for restricted own fund items in respect of matching adjustment portfolios and ring fenced funds	R0740		
Reconciliation reserve	R0760	382,204,355.46	
Expected profits			
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Life Business	R0770	0.00	
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Non- life business	R0780		
Total Expected profits included in future premiums (EPIFP)	R0790		

S.25.01. Solvency Capital Requirement - for undertakings on Standard Formula

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Solvency II: Solo Purpose**
 Currency: **EUR - Euro**

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formulas module) - Solo level

Corporate Income Tax rate (CIT)	31.23%
(BSCR + LAC of TP + OpRisk) x (CIT rate)	
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	0.00
Group adjustment for deferred Taxes	0.00
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	-125,215,125.67

Article 112	Z0010	2 - Regular reporting
-------------	-------	-----------------------

		Net solvency capital requirement	Gross solvency capital requirement	Allocation from adjustments due to RFF and Matching adjustments portfolios	USP		Simplificaciones	
					C0030	C0040	C0050	C0080
Market risk	R0010	293,867,622.03	380,728,711.61					4 - None
Counterparty default risk	R0020	8,561,630.52	13,249,469.47					
Life underwriting risk	R0030	170,015,731.21	176,566,023.40			2 - None		7 - None
Health underwriting risk	R0040	11,880,691.18	30,069,649.74			6 - None		7 - None
Non-life underwriting risk	R0050					5 - None		2 - None
Diversification	R0060	-103,207,156.35	-128,288,241.92					
Intangible asset risk	R0070							
Basic Solvency Capital Requirement	R0100	381,118,518.59	472,325,612.30					

Calculation of Solvency Capital Requirement

		C0100
Adjustment due to RFF/MAP nSCR aggregation	R0120	0.00
Total capital requirement for operational risk	R0130	19,826,488.36
Loss-absorbing capacity of technical provisions	R0140	-91,207,093.71
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	R0150	-125,215,125.67
Capital requirement for business operated in accordance with Art. 4 of Directive 2003/41/EC	R0160	0.00
Solvency capital requirement excluding capital add-on	R0200	275,729,881.28
Capital add-on already set	R0210	0.00
Solvency capital requirement	R0220	275,729,881.28
Solvency capital requirement		275,729,881.28
Other information on SCR		
Capital requirement for duration-based equity risk sub-module	R0400	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for remaining part	R0410	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for ring fenced funds	R0420	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for matching adjustment portfolios	R0430	0.00
Diversification effects due to RFF nSCR aggregation for article 304	R0440	0.00
Method used to calculate the adjustment due to RFF/MAP nSCR aggregation	R0450	4 - No adjustment
Net future discretionary benefits	R0460	128,778,991.59

Data entry for Group Purpose

	Solvency II: Group Purpose
Gross Basic SCR	
Net Basic SCR	
Net future discretionary benefits	
Loss-absorbing capacity of technical provisions	
Total capital requirement for operational risk	

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formulas module) - Solo for Group level

Corporate Income Tax rate (CIT)	
(BSCR + LAC of TP + OpRisk) x (CIT rate)	
LAC of deferred taxes - Impairment adjustment	
Group adjustment for deferred Taxes	
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	

Parameters					
	Market	Default	Life	Health	Non life
Market					
Default					
Life					
Health					
Non-life					
Intangible asset risk - Factor					

S.28.01. Minimum Capital Requirement - Only life or only non-life insurance or reinsurance activity

Entity: **2100 - Athene Lebensversicherung AG**
 Scenario: **2016 Solvency**
 Period: **Annual**
 Category: **Solvency II: Solo Purpose**
 Currency: **EUR - Euro**

Composite undertaking or not		Not Composite		1	Not Composite	Enter values in this report
				-1	Composite	Move to report S.28.02
Sourcing Value Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole provisions from S.12.01/S.17.01	1	YES				
Sourcing Value Net (of reinsurance) written premiums in the last 12 months from S.05.01	1	YES			1 = Yes and -1 = No	

Background information

Linear formula component for non-life insurance and reinsurance obligations

MCR calculation Non Life		Non-life activities		Linear formula component for non-life insurance and reinsurance obligations MCR calculation	Factor		Enter value in this column if you don't want to source from other QRTs	
		Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance) written premiums in the last 12 months		α	β	Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance) written premiums in the last 12 months
		C0020	C0030					
Medical expense insurance and proportional reinsurance	R0020							
Income protection insurance and proportional reinsurance	R0030							
Workers' compensation insurance and proportional reinsurance	R0040							
Motor vehicle liability insurance and proportional reinsurance	R0050							
Other motor insurance and proportional reinsurance	R0060							
Marine, aviation and transport insurance and proportional reinsurance	R0070							
Fire and other damage to property insurance and proportional reinsurance	R0080							
General liability insurance and proportional reinsurance	R0090							
Credit and suretyship insurance and proportional reinsurance	R0100							
Legal expenses insurance and proportional reinsurance	R0110							
Assistance and proportional reinsurance	R0120							
Miscellaneous financial loss insurance and proportional reinsurance	R0130							
Non-proportional health reinsurance	R0140							
Non-proportional casualty reinsurance	R0150							
Non-proportional marine, aviation and transport reinsurance	R0160							
Non-proportional property reinsurance	R0170							

Linear formula component for life insurance and reinsurance obligations

MCR calculation Life		Life activities		Linear formula component for life insurance and reinsurance obligations MCR calculation	Factor	Enter value in this column if you don't want to source from other QRTs (Possible only for Annual purpose)	
		Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance/SPV) total capital at risk			Net (of reinsurance/SPV) best estimate and TP calculated as a whole	Net (of reinsurance/SPV) total capital at risk
		C0050	C0060		α		
Obligations with profit participation - guaranteed benefits	R0210	3,797,882,921.04		0.00			
Obligations with profit participation - future discretionary benefits	R0220	124,993,703.89		0.00			
Index-linked and unit-linked insurance obligations	R0230	385,708,413.60		0.00			
Other life (re)insurance and health (re)insurance obligations	R0240	118,384,161.06		0.00			
Total capital at risk for all life (re)insurance obligations	R0250		6,552,044,182.83	143,794,452.68			

MCR components

		Non-life activities C0010	Life activities C0040	Total
MCR _W Result	R0010			
MCR _I Result	R0200		143,794,452.68	143,794,452.68

Overall MCR calculation

Linear MCR	R0300	
SCR	R0310	
MCR cap	R0320	
MCR floor	R0330	
Combined MCR	R0340	
Absolute floor of the MCR	R0350	
Minimum Capital Requirement	R0400	

C0070

143,794,452.68
427,973,476.26
124,078,446.58
68,932,470.32
124,078,446.58
3,700,000.00
C0070
124,078,446.58

National supervisor requires standard formula reference SCR(Y/N)

1

YES

1 = Yes and -1 = No